

INTERNATIONAL

EUROPARAT

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden 3
Eurimages: Neues Reglement für Koproduktionsfinanzierung 5

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Europäischen Union: Idryma Typou A.E. gegen Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis ... 5
Europäisches Parlament: ACTA-Entschließung 6

LÄNDER

AT-Österreich

- Verstoß des ORF gegen Werbevorschriften 7

BA-Bosnien Und Herzegowina

- Kontroversen rund um Kinoteka BiH 7
Jüngste Initiativen zur Förderung von Internet-Sicherheit und Medienkompetenz 8

BE-Belgien

- Privatsender wegen Videotextseiten mit eindeutig sexuellen Inhalten zu Geldbuße verurteilt 9
Logo für Produktplatzierung 9
Neuer flämischer Pressekodex 10

BG-Bulgarien

- Wahlgesetzentwurf 10
Urheberrechtsschutz bei der Medienregulierung 11

CH-Schweiz

- Lockerung der Bestimmungen zu Werbung in den von der SRG ausgestrahlten Fernsehprogrammen 12

CZ-Tschechische Republik

- Verfassungsgericht entscheidet über Geldstrafe für Reality Show 12

DE-Deutschland

- BGH entscheidet über Urheberrechtsverletzung durch Deep Links 13
BGH verneint Unterlassungsanspruch gegen die „Hartplatzhelden“ 13
Gerichtsentscheidungen zu illegalen Angeboten in Online-Musiktauschbörsen 14
BVerfG bejaht Rundfunkgebührenpflicht für PCs 15
Urteil zur Haftung eines Videoportals 15
Wunsch nach HDTV begründet keinen Anspruch auf Parabolantenne 16
Doch kein Recht auf Verwertung von Programmbeleitmaterial in EPGs 16
DPMA entscheidet, dass VG Media keine Rechte zum Betrieb eines Online-Video-Recorders einräumen muss 17
Landesmedienanstalten und ProSiebenSat.1-Gruppe schließen Vergleich im Streit um die Gewinnspielsatzung 17
Bundesrat kritisiert Pläne der EU-Kommission zur Breitbandversorgung 18

ES-Spanien

- Fusion von Telecinco und Cuatro genehmigt 19

FR-Frankreich

- Veröffentlichung der AVMD-Verordnung 19
Werbeverbot für France Télévisions - im Jahr 2016! 20
Unterzeichnung einer Charta zur redaktionellen Verantwortung im Hybridfernsehen 21
Neue Abkommen zwischen YouTube und den Verwertungsgesellschaften 21

GB-Vereinigtes Königreich

- Verstöße bei fünf Sendungen eines Senders festgestellt .. 22
Leitlinien zur Zulassung von Fernsehdiensten, die in verschiedene Gebiete ausgestrahlt werden 22
Project Canvas nicht untersucht 23
BBC-Rundfunkgebühren für sechs Jahre eingefroren 23

GR-Griechenland

- Oberster Gerichtshof verlangt neue Ausschreibungen für Fernsehlicenzen 24
Regeln für Wahlkampfberichterstattung im Rundfunk ... 24
Umsetzung der AVMD-Richtlinie 24

HU-Ungarn

- „Medienverfassung“ verabschiedet 25

IE-Irland

- Keine Grundlage für Three-Strikes-Regel 26

LT-Litauen

- AVMD-Richtlinie umgesetzt 27
Vorschriften zum Schutz Minderjähriger 28

NL-Niederlande

- Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (1) 28
Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (2) 29

NO-Norwegen

- Mehr Unabhängigkeit für Medienbehörde 29

RO-Rumänien

- Sanktionen gegen elektronische Medien in sensiblen Fällen 30
ANCOM-Aktionsplan 2011 veröffentlicht 31

RU-Russische Föderation

- Vorschriften zur Behandlung von Online-Leserkomentaren 31

SE-Schweden

- Direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen verletzt das Urheberrecht 32

SI-Slowenien

- Gesetz über den slowenischen Hörfunk und das slowenische Fernsehen per Referendum abgelehnt 33

SK-Slowakei

- Zusammenschluss des slowakischen Fernsehens und des slowakischen Hörfunks 34

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Katharina Burger • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludwig • Marco Polo Sarà • Manuela Martins • Diane Müller-Tanqueray • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlère

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein Urteil zu einem sehr interessanten Fall gesprochen, in dem es um eine ungewöhnliche Mischung aus Meinungsfreiheit, akademischer Forschung, medizinischen Daten, Schutz der Privatsphäre sowie Zugang zu offiziellen Dokumenten ging. Beklagter war Schweden, ein Land, das über große praktische Erfahrung mit dem öffentlichen Zugang zu offiziellen Dokumenten verfügt. Das Recht auf Zugang zu offiziellen Dokumenten hat in Schweden eine über 200-jährige Tradition und gilt als eine der Säulen der schwedischen Demokratie. Der Fall zeigt, wie Forschern der Zugang zu offiziellen Dokumenten, darunter auch Forschungsunterlagen mit sensiblen persönlichen Daten, gewährt werden kann, wenn auch unter strengen Auflagen. Er dokumentiert des Weiteren, dass Schweden wirksame Verfahren einsetzt, um Anordnungen zur Herausgabe von offiziellen Dokumenten durchzusetzen: Wer sich trotz richterlicher Anordnung weigert, den Zugang zu offiziellen Dokumenten zu ermöglichen, kann strafrechtlich belangt werden. Der Fall spiegelt den Ansatz wider, dass der wissenschaftliche Fortschritt übermäßig behindert werden könnte, wenn die Forschungsmethodik einer Studie oder wissenschaftlichen Auswertung von Daten sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen nicht einer genauen Überprüfung und Diskussion - unter Einhaltung strenger Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit von medizinischen Daten - unterzogen werden können.

Im vorliegenden Fall war ein schwedischer Professor an der Universität von Göteborg, C. Gillberg, Leiter einer Langzeitstudie über Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern. Den Eltern der beobachteten Kinder und später den Jugendlichen selbst wurden bestimmte Zusicherungen bezüglich der Vertraulichkeit der Daten gemacht. Nach Aussage von Gillberg hatte es die Ethikkommission der Universität zur Vorbedingung für das Projekt gemacht, dass sensible Daten über die Teilnehmer nur für ihn und seine Mitarbeiter zugänglich sein würden und er deswegen den Patienten und ihren Eltern absolute Vertraulichkeit zugesagt. Die Forschungsunterlagen der so genannten Göteborg-Studie waren umfangreich und bestanden aus eine Fülle von Patientenakten, Testergebnissen, Interviews, Fragebögen sowie Audio- und Videoaufzeichnungen. Sie enthielten sehr viele sensible Daten privater Natur über die Kinder und ihre Angehörigen.

Einige Jahre später verlangten zwei andere Wissenschaftler, die nicht an der Universität von Göteborg tätig waren, Einblick in die Unterlagen. Einer von ihnen hatte keinerlei Interesse an den persönlichen Daten, sondern vielmehr an der verwendeten Methodik und den Belegen für die Schlussfolgerungen der Forscher. Der andere wollte Zugang zu diesem Material haben, um auf dem neusten Stand der Forschung zu bleiben. Die Anträge wurden von der Universität von Göteborg angelehnt, aber gegen diese Entscheidung wurde von beiden Wissenschaftlern Widerspruch eingelegt. Der Verwaltungsgerichtshof befand, dass die Wissenschaftler Zugang zu den Unterlagen erhalten sollten, da sie ein legitimes Interesse nachgewiesen hatten und davon ausgegangen werden konnte, dass sie in der Lage wären, in angemessener Weise mit vertraulichen Daten umzugehen. Es wurde zudem für die neuropsychiatrische Forschung für wichtig erachtet, dass das betreffende Material einer unabhängigen und kritischen Überprüfung unterzogen wird. Für jeden der beiden Wissenschaftler wurde eine Liste von Bedingungen aufgestellt, darunter Einschränkungen in der Verwendung des Materials sowie ein Verbot, Kopien der Unterlagen aus dem Universitätsgebäude mitzunehmen. Gillberg, der vom Vizekanzler der Universität über die Gerichtsentscheidung informiert worden war, und später auch die Universität verweigerten aber den Wissenschaftlern den Zugang zu den Unterlagen. Die Entscheidung der Universität wurde jedoch durch zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Einige Tage später wurden die Forschungsunterlagen von einigen Kollegen von Gillberg vernichtet.

Der schwedische parlamentarische Ombudsman leitete ein Strafverfahren gegen Gillberg ein, der kurz darauf wegen Amtsmissbrauch verurteilt wurde. Gillberg wurde zu einer Bewährungsstrafe und einer Geldbuße in Höhe von umgerechnet 4.000 EUR verurteilt. Der Vizepräsident der Universität und die Bediensteten, die das Forschungsmaterial vernichtet hatten, wurden ebenfalls verurteilt. Gillbergs Verurteilung wurde vom Berufungsgericht bestätigt, eine weitere Berufung vor dem Obersten Gericht wurde nicht zugelassen. Kurze Zeit darauf reichte Gillberg Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Er machte insbesondere geltend, dass seine strafrechtliche Verurteilung eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 8 (Recht auf Privatsphäre, einschließlich Schutz des guten Rufes) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention darstellt. Herr Gillberg machte auch geltend, dass ihm unter Mißachtung der Artikel 6 (fares Verfahren) und 13 (effektives Rechtsmittel) der Konvention für das Zivilverfahren über den Zugang zum Forschungsmaterial vom Verwaltungsgericht nicht die Stellung eines Prozessbeteiligten zugebilligt worden war. Gillbergs Anträge auf Entlastung wegen materieller Mängel des Obersten Gerichtshofs wurden mehrfach abgewiesen, da er nicht als Prozessbeteiligter anzusehen war. Da Gillberg seine Klage mehr als sechs Monate nach diesen Urteilen eingereicht hatte, wurde dieser Teil der Klage nach Artikel 35 §§ 1 und 4 der Konvention wegen Fristüberschreitung abgewiesen. Während der Fall

offenbar wichtige ethische Fragen zu den Interessen der an der Studie beteiligten Kinder, zur medizinischen Forschung ganz allgemein sowie zum öffentlichen Zugang zu Informationen aufwirft, hielt sich der Gerichtshof ausschließlich für die Frage zuständig, ob die strafrechtliche Verurteilung von Gillberg wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu offiziellen Dokumenten mit der Konvention vereinbar war. Der Gerichtshof befand, dass Gillbergs Verurteilung an sich nicht das Interesse der Universität bzw. des Klägers an der Wahrung von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Probanden betraf. Dieser Teil sei durch die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs geklärt worden. Dem Europäischen Gerichtshof sei aus Gründen der Nichtzulässigkeit der Klage bezüglich der Urteile der Verwaltungsgerichte nicht möglich gewesen, eine eventuelle Verletzung der Konvention durch diese Urteile zu prüfen.

Bezüglich der verbleibenden und somit entscheidenden Beschwerden nach Artikel 8 und 10 betonte Gillberg, dass den Teilnehmern an der Studie als Vorbedingung für ihre Durchführung Vertraulichkeit zugesichert worden war und dass die Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu den Forschungsunterlagen sowie seine Verurteilung wegen Nichtbeachtung der Anordnung eine Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre und seines negativen Rechts auf Meinungsäußerung (auf Verweigerung von Kommunikation) darstellt.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung von Gillbergs Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 vorlag oder nicht, wurde vom Europäischen Gerichtshof offengelassen, da es nach Auffassung des Gerichtshofs selbst unter der Annahme einer solchen Beeinträchtigung keine Verletzung von Artikel 8 gegeben hatte. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention, so der Gerichtshof, hätten in ihrem Rechtssystem sicherzustellen, dass eine letztinstanzliche, rechtsverbindliche Gerichtsentscheidung nicht zum Nachteil einer Partei rechtsunwirksam bleibt, die Ausführung eines Urteils sei integraler Bestandteil des Verfahrens. Der schwedische Staat habe demzufolge auf Gillbergs Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung, den beiden externen Wissenschaftlern den Zugang zu den Forschungsunterlagen zu gewähren, reagieren müssen. Gillbergs Argument, seine Verurteilung und die Höhe des Strafmaßes seien im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten Dritter unverhältnismäßig, weil die Ethikkommission der Universität eine absolute Vertraulichkeitszusage als Vorbedingung für die Durchführung der Studie verlangt hatte, wurde vom Gerichtshof zur Kenntnis genommen. Allerdings stellten die beiden dem Gerichtshof vorgelegten Bescheide der Kommission keinen Beweis für diese Forderung dar. Die schwedischen Gerichte hätten zudem befunden, dass die den Teilnehmern an der Studie gemachten Vertraulichkeitszusagen weiter als die Vorgaben des Informationszugangsgesetzes reichten. Was Gillbergs Argument betrifft, die schwedischen Gerichte hätten als mildernden Umstand die Tatsache berück-

sichtigen müssen, dass er versucht hatte, die Privatsphäre und Integrität der Teilnehmer an der Studie zu schützen, schloss sich der Gerichtshof der Auffassung der schwedischen Gerichte an, derzufolge die Frage der Herausgabe der Dokumente in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten abschließend geklärt war. Ob die Universität der Meinung war, dass diese Urteile auf falschen oder unzureichenden Annahmen beruhten oder nicht, sei für die Rechtsgültigkeit der Urteile der Verwaltungsgerichte unerheblich. Es sei folglich die Pflicht der Universitätsverwaltung gewesen, die Dokumente freizugeben und Gillberg habe es in seiner offiziellen Funktion vorsätzlich versäumt, seinen Verpflichtungen aus den Urteilen nachzukommen. Der Gerichtshof sei demzufolge nicht der Auffassung, dass seine Verurteilung im Hinblick auf das verfolgte Ziel willkürlich oder unverhältnismäßig gewesen sei. Der Gerichtshof entschied letztlich mit fünf zu zwei Stimmen, dass keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorlag.

Hinsichtlich der vorgeblichen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 hat sich Gillberg auf sein „negatives Recht“ zu schweigen berufen. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass bestimmte Berufsgruppen ein begrenztes Interesse am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Quellen haben könnten und hierzu sogar festgestellt, dass Ärzte, Psychiater und Forscher ein ähnliches Interesse am Schutz ihrer Quellen haben könnten wie Journalisten. Gillberg sei aber wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden, weil er sich geweigert hatte, die Anweisungen der Universitätsverwaltung zu befolgen und Dokumente verfügbar zu machen; als Teil der Universität hätte er sich den Urteilen der Verwaltungsgerichte fügen müssen. Zudem betraf seine Überzeugung nicht sein Interesse oder das der Universität am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder den Probanden der Studie. Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist zweifellos eine Überraschung für viele Akteure in Mitgliedsländern des Europarats, die beruflich mit dem Zugang zu offiziellen oder administrativen Dokumenten, mit akademischer Forschung, der Verarbeitung von sensiblen Personendaten oder Datenschutzbehörden zu tun haben. Die Rechtsprechung der schwedischen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass die Vertraulichkeit von Daten, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und der Schutz von sensiblen Personendaten gegen die Interessen und Garantien in Verbindung mit der Transparenz und dem Zugang zu Dokumenten abzuwägen sind, die für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Forschungsgemeinde im Besonderen von Interesse sind. Die übereinstimmende Stellungnahme von Richterinnen Ann Power, die dem Urteil im Fall Gillberg gegen Schweden beigefügt ist, befasst sich mit der Bedeutung dieses Ansatzes und hebt - allerdings ohne die Grundsätze und Werte des Schutzes von persönlichen Daten zu vernachlässigen - hierzu

hervor, dass „die Öffentlichkeit ein offensichtliches Interesse an den Erkenntnissen und Konsequenzen der Forschung hat. Der wissenschaftliche Fortschritt könnte über Gebühr behindert werden, wenn die in der Forschung verwendeten Verfahren und Beweise keiner genauen Überprüfung und Diskussion unterzogen werden können. Folglich stellten die Anträge auf Zugang nach meiner Meinung wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dar“.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), case of Gillberg v. Sweden, No. 41723/06 of 2 November 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall Gillberg gegen Schweden, Nr. 41723/06 vom 2. November 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12820> EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Eurimages: Neues Reglement für Koproduktionsfinanzierung

Seit Januar 2011 gilt bei Eurimages eine Reihe von Änderungen bei den Regelungen für Projektausschreibungen für Koproduktionsförderung. Es handelt sich dabei um weit reichende Modifizierungen, die einen neuen Ansatz seitens der Produzenten erfordern, die sich an Eurimages wenden. Die Änderungen betreffen die gesicherte Finanzierung, den Beginn der Dreharbeiten, die wiederholte Einreichung von Projekten und digitale Kopien. Damit soll vorrangig sichergestellt werden, dass Eurimages seine zentrale Rolle als Haupt-Finanzierer behält und gleichzeitig mit dem sich verändernden Markt Schritt hält.

Folgende Vorschriften wurden geändert:

- **Gesicherte Finanzierung:** 2011 muss spätestens bei der Einreichung eines Projekts der Nachweis erbracht werden, dass mindestens 50% der Finanzierung in jedem Land der Koproduktion gesichert sind (siehe Artikel 2.1.2 und 1.9.2); wird dieses Erfordernis nicht eingehalten, wird das Projekt automatisch vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Die Eurimages-Website enthält einige hilfreiche Anmerkungen für Produzenten mit eindeutigen Hinweisen, wie eine Finanzierung gesichert werden kann.

Früher räumte Eurimages Produzenten nach Antragstellung etwa sechs Wochen für die Erbringung eines Nachweises für 50% gesicherte Finanzierung in jedem der Koproduktionsländer ein. Der lange Zeitraum zwischen Antrag und endgültiger Entscheidung des Verwaltungsrats (bis zu drei Monate) führte dazu, dass der ursprüngliche Finanzierungsplan nicht immer mit dem Finanzierungsplan übereinstimmte, wie er sich sechs Wochen später darstellte. Diese Praxis führte auch zu einer ausgeprägten Tendenz, Eurimages-

Förderung nicht als Haupt-Finanzierung zu betrachten.

- **Dreharbeiten:** Produzenten beginnen zunehmend bereits mit Dreharbeiten, bevor die komplette Finanzierung ihres Films steht. Um diesen neuen Markttrend zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Eurimages Projekte betrachtet, deren Finanzierung vor dem Abschluss steht, dürfen Projekte nun mit Dreharbeiten beginnen, bevor der Verwaltungsrat über die Finanzierung eines Projekts entschieden hat (siehe Artikel 1.7.2). Es ist jedoch unabdingbar, dass dem geschäftsführenden Direktor ein schriftlicher Antrag (einschließlich Drehplan) vor dem Stichtag für die maßgebliche Projektausschreibung zugestellt wird.

- **Wiederholte Einreichung:** Von 2005 bis 2010 stieg die Zahl der wiederholten Einreichungen von einem Fünftel auf ein Drittel der Projekte; dass Projekte bis zu drei Mal eingereicht werden konnten, führte gleichzeitig zu einer vermehrten Einreichung unvollständiger Projekte bei Eurimages. Um dem Einhalt zu gebieten, sehen die neuen Regelungen vor, dass eingereichte Projekte, die vor der Verwaltungsratssitzung zurückgezogen werden, nur noch einmal eingereicht werden können (siehe Artikel 2.4.1).

Als Folgewirkung der drei dargestellten Änderungen reduziert sich der Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Entscheidung des Verwaltungsrats von ungefähr drei Monate auf 7 Wochen; hieraus resultiert eine kürzere Bearbeitungszeit für Produzenten.

- **Digitale Kopie:** Um sicherzustellen, dass europäische Koproduktionen mit neuen technologischen Entwicklungen Schritt halten und wettbewerbsfähig sind, müssen Projekte nunmehr eine digitale Masterkopie für den Kinoverleih beinhalten; das Produktionsbudget sollte daher die entsprechenden Kosten für die Anfertigung der digitalen Masterkopie umfassen (siehe Artikel 1.1.6 und 1.9.4). Auf Wunsch können Produzenten zusätzlich die Kosten für eine 35-mm-Kopie mit aufnehmen.

• *Regelungen zur Koproduktionsförderung von Spielfilmen, Animationsfilmen und Dokumentationen*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12798> EN FR

Francine Raveney
Eurimages

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Idryma Typou A.E. gegen Ypourgos Typou kai Meson Mazikis Enimerosis

Die Zweite Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union hat am 21. Oktober 2010 ihr Urteil zum

Vorabentscheidungsersuchen des *Symvoulio tis Epikratias* (Staatsrat Griechenlands) erlassen. Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob gegen Aktionäre einer Fernsehaktiengesellschaft verhängte Geldbußen gegen den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs verstoßen.

Eingereicht wurde die Klage von Idrima Typou A.E., einem Aktionär der Gesellschaft Nea Tileorasi AE. Diese ist Besitzerin des Fernsehsenders Star Channel. Gegen Idrima Typou A.E., Nea Tileorasi A.E. und weitere Aktionäre war vom Minister für Presse und Massenmedien gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von rund EUR 30.000 verhängt worden, weil sie in einer Sendung gegen ihre Verpflichtung zur Achtung der Ehre und des guten Rufs verschiedener Persönlichkeiten verstoßen hatten.

Nach griechischem Recht ist die Höchstbeteiligung einer natürlichen oder juristischen Person am Aktienkapital einer Gesellschaft, die einen Fernsehsender betreibt, auf 25 % beschränkt. Darüber hinaus werden bei Verstößen gegen nationale Vorschriften oder Standardsregeln in einer Fernsehsendung Geldbußen nicht nur gegen das Unternehmen, sondern auch gegen alle Aktionäre verhängt, deren Aktienanteil 2,5 % oder mehr beträgt.

Der Gerichtshof weist entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung darauf hin, dass der Begriff Beschränkung „Maßnahmen [betrifft], die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit verbieten, behindern oder weniger attraktiv machen“ oder geeignet sind, „den Erwerb von Aktien der betreffenden Unternehmen zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren anderer Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren“.

Nach Auffassung des Gerichtshofs haben diese Maßnahmen eine abschreckende Wirkung auf Aktionäre, da sie für die Einhaltung der nationalen Gesetze durch das Unternehmen verantwortlich gemacht werden, obwohl sie auf Grund der Beschränkung des Aktienkapitals der einzelnen Aktionäre über keine Handhabe verfügen, um diese Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus stellt der Gerichtshof fest, dass das griechische Gesetz andere, geeignetere Sanktionsmöglichkeiten vorsieht, um das legitime Ziel der Einhaltung nationaler Gesetze im Fernsehen sicherzustellen.

Dementsprechend sind die beanstandeten Maßnahmen laut Vorabentscheidung des Gerichtshofs nicht mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs vereinbar.

• Rechtssache C-81/09, Idrima Tipou AE / Ipourgos Tipou kai Meson Mazikis Enimerosis, 21. Oktober 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15338>

DE EN FR

BG CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT RO SK SL SV

Emre Yildirim

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

**Europäisches
Entschließen**

Parlament:

ACTA-

Die Teilnehmer an den Verhandlungen zum Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) haben am 15. November 2010 erklärt, dass sie die wenigen Fragen, die nach der letzten Verhandlungsrunde in Tokio noch offen waren, gelöst und den Text des Abkommens fertiggestellt haben. Vom 30. November bis zum 3. - 4. Dezember soll in Sydney ein technisches Treffen zur Fertigstellung der juristischen Feinarbeit stattfinden. Im Anschluss daran kann der Entwurf des Abkommens zwecks Einleitung der entsprechenden nationalen Verfahren den Behörden der Teilnehmerländer vorgelegt werden.

In der Zwischenzeit hat das Europäische Parlament seine ursprüngliche Position revidiert und in einer unlängst verabschiedeten Entschließen dem Entwurf vom 2. Oktober 2010 - mit einigen Vorbehalten - seine Zustimmung erteilt. Das Parlament hat gegen einen Entschließenantrag gestimmt, in dem das ACTA-Abkommen scharf kritisiert wurde, und stattdessen die Änderungen begrüßt, mit denen seinen zuvor geäußerten Bedenken Rechnung getragen wird (siehe IRIS 2010-9/5). Das Parlament stellt fest, dass das Abkommen nicht in der Lage sein wird, das komplexe Problem der Produkt- und Markenpiraterie vollständig zu lösen, hält es aber für „einen Schritt in die richtige Richtung“, der sich positiv auf die EU-Exporte und den Schutz der auf dem Weltmarkt agierenden Rechteinhaber auswirken dürfte. Das Parlament stellt zudem fest, dass das ACTA-Abkommen bezüglich der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums keine Änderungen am gemeinschaftlichen Besitzstand mit sich bringen wird, da die Rechtsvorschriften der EU deutlich weiter entwickelt sind als die geltenden internationalen Normen. Ferner dürfen Entscheidungen, die von der Kommission als Teil des ACTA-Komitees getroffen werden, weder den Rahmen des gemeinschaftlichen Besitzstands sprengen noch eine einseitige Änderung des Inhalts des ACTA-Abkommens bewirken. Zudem müssten vorgeschlagene Änderungen des Abkommens vom Europäischen Parlament und vom Rat gemäß Artikel 207 und 218 AEUV verabschiedet werden. Das Parlament fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf zu bestätigen, dass die Umsetzung des ACTA-Abkommens keine Auswirkungen auf die Grundrechte, den Datenschutz, die laufenden Bemühungen der EU zur Harmonisierung der Maßnahmen zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten oder den elektronischen Handel haben wird.

Das Parlament stellt des Weiteren fest, dass der ACTA-Text gemäß dem Vertrag von Lissabon vor dem Inkrafttreten des Abkommens in der EU der Zustimmung des Parlaments bedarf.

Das Abkommen war höchst umstritten. Gründe hier-

für waren insbesondere die fehlende Transparenz bei den Verhandlungen, die Ausklammerung der Welthandelsorganisation (WTO) und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie die Tatsache, dass in früheren Entwürfen angeblich Maßnahmen vorgesehen waren, die einen Eingriff in die Grundrechte und Grundfreiheiten hätten bedeuten können.

- Gemeinsame Erklärung aller Verhandlungspartner zum Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA), IP/10/1504, Brüssel, 15. November 2010

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12821>

DE EN FR

- Entschließung des Europäischen Parlaments zum Übereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12822>

DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

Verstoß des ORF gegen Werbevorschriften

Mit Entscheidung vom 18. Oktober 2010 hat die österreichische Rundfunkbehörde, der Bundeskommunikationssenat (BKS), Stellung zur Unterscheidung zwischen einem Werbespot und einer Einschaltung im öffentlichen Interesse bezogen.

Gegenstand des Verfahrens war eine Beschwerde gegen die Ausstrahlung eines 20-sekündigen Spots der österreichischen Arbeiterkammer im Österreichischen Rundfunk (ORF), der den Spot als „Einschaltung im öffentlichen Interesse“ kennzeichnete. Mit dem Spot griff die Arbeiterkammer aktuelle politische Themen auf und übte Kritik an möglichen Steuerreformen und Sparplänen. Nach Ansicht der Beschwerdeführer sei der Spot als politische bzw. ideelle Werbung anzusehen. Er positioniere sich durch seine Aussagen deutlich in eine bestimmte Richtung und sei thematisch weitgehend identisch mit einem Leitantrag des Bundesparteitags einer bundesweit agierenden Partei. Der Spot dürfe dementsprechend nicht als „Einschaltung im öffentlichen Interesse“ gekennzeichnet werden.

Dem entgegnete der ORF, der Spot stelle keine politische Werbung dar. Die Arbeiterkammer trete im Hinblick auf ihre Funktion als Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf und rege diese zur Beschäftigung mit steuerpolitischen Themen an. Es sei ein zulässiges Anliegen der Arbeiterkammer, einen Diskussionsprozess

zu starten, in Gang zu halten und die Arbeitnehmer über aktuelle politische Vorhaben zu informieren.

Dazu führte der BKS aus, unter dem Titel „Beitrag im Dienst der Allgemeinheit“ könnten nur Beiträge ausgestrahlt werden, mit denen Sachinformationen vermittelt werden, aus denen die Allgemeinheit einen gewissen persönlichen Nutzen ziehen könne, indem auf ein gemeinnütziges Angebot hingewiesen wird oder Verhaltensweisen nahegelegt werden, deren Einhaltung der Allgemeinheit in irgendeiner Weise mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen soll. Der Begriff sei daher so auszulegen, dass damit nur solche Botschaften erfasst werden, mit denen ganz im Sinne des Begriffs in irgendeiner Weise der Allgemeinheit „ein Dienst erwiesen“ wird. Dies könne beispielsweise bei Botschaften zu Gunsten der Straßensicherheit, des Umweltschutzes, der Gesundheitsförderung oder in Bezug auf Bürgerpflichten bejaht werden.

Nach Ansicht des BKS stellt eine Einschaltung jedenfalls dann keinen „Beitrag im Dienst der Allgemeinheit“ dar, wenn - wie im vorliegenden Fall - nur eine generelle gesellschaftspolitische Debatte über mögliche Steuerreformen und Sparpläne angeregt und aufrechterhalten wird. Des Weiteren konnte der BKS nicht erkennen, dass eine bestimmte Form der Gemeinnützigkeit im Vordergrund gestanden hätte.

Aus diesen Gründen sei der beanstandete Spot als ideelle Werbung anzusehen und hätte entsprechend den Werbevorschriften im ORF-Gesetz als solche gekennzeichnet und eindeutig von den übrigen Programmteilen abgegrenzt werden müssen. Durch die fehlende Kennzeichnung habe der ORF daher gegen das Trennungsgebot gemäß § 13 Abs. 3 ORF-Gesetz (a.F.) verstoßen.

- Beschluss des BKS vom 18. Oktober 2010 (GZ 611.919/0005-BKS/2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12836>

DE

Peter Matzneller

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/ Brüssel

BA-Bosnien Und Herzegowina

Kontroversen rund um Kinoteka BiH

Kinoteka Bosne i Hercegovine, das nationale Filmarchiv von Bosnien-Herzegowina (*Kinoteka BiH*) könnte aufgrund rechtlicher Kontroversen, die sich aus der komplizierten Regierungsstruktur Bosnien-Herzegowinas nach dem Abkommen von Dayton ergeben, ernsthaft gefährdet werden. Am 28. September 2010 bestätigte das Verfassungsgericht der Föderation BiH eine Eingabe des Föderationspräsidenten

zur Rückgabe von Kompetenzen, die nach der Verfassung der Föderation BiH ursprünglich den Kantonen zugeteilt waren. Im Gegensatz zur Republika Srpska, die eine stark zentralisierte Körperschaft innerhalb Bosnien-Herzegowinas ist, ist die Föderation BiH in höchstem Maße dezentralisiert; sie besteht aus zehn Kantonen mit jeweils eigener Verfassung einschließlich Legislative, Judikative und Exekutive. Im Laufe der Zeit wurden jedoch zwei Ministerien, das Ministerium für Kultur und Sport und das Ministerium für Bildung und Wissenschaft, auf Föderationsebene geschaffen, was von der Föderationsverfassung nicht vorgesehen ist.

In seinem Beschluss Nr. U-29/09 setzte das Verfassungsgericht der Föderation BiH eine sechsmonatige Frist, die Kompetenzen zwischen der Föderation BiH und den Kantonen zu harmonisieren; anderenfalls werden die beiden Föderationsministerien aufgelöst. Sollte dies geschehen, hätte es möglicherweise nachteilige Folgen für die Wissenschaft, die Bildung, die Kultur und die Künste und insbesondere für die Filmindustrie einschließlich der Wahrung des Filmertes, die in großen Teilen durch den vom Ministerium für Kultur und Sport eingerichteten *Fondacija za kinematografiju* (Filmfonds) finanziert werden.

Die vergleichsweise kleine Einrichtung *Kinoteka BiH* besitzt und lagert Filmmaterial und Datenbestände von historischer, künstlerischer, kultureller, bildungspolitischer und wissenschaftlicher Bedeutung. Zurzeit erfolgt die Digitalisierung mit Unterstützung ausländischer Hilfe. Vor dem Krieg 1992-1995 gehörte diese Einrichtung zur *Jugoslovenska kinoteka*. 1994 verabschiedete das damalige Parlament der Republik BiH das Gesetz, auf dessen Grundlage *Kinoteka BiH* eingerichtet wurde. Das Friedensabkommen von Dayton brachte jedoch eine höchst dezentralisierte Regelung der Machtverteilung zwischen der Föderation Bosnien-Herzegowina (FBiH) und der Republika Srpska (RS), wodurch sich die Entscheidungsprozesse grundlegend veränderten. Danach wurden alle Gesetze, die vom damaligen Parlament von BiH verabschiedet worden waren, für nichtig erklärt. Ungeachtet dieses rechtlichen Vakuums behielt *Kinoteka BiH* seinen Namen und bestand fort. Die rechtlichen Kontroversen führten zu einigen paradoxen Situationen, z. B. in Bezug auf sich überschneidende Gesetzgebungskompetenzen. Bis eine endgültige rechtliche Klärung für *Kinoteka BiH* erreicht ist, sind alle Mitarbeiter einschließlich der Leitung kommissarisch tätig.

• *Presudu U-29/09, 28.10.2010* (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Föderation BiH Nr. U-29/09 vom 28. September 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12856>

BS

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

Jüngste Initiativen zur Förderung von Internet-Sicherheit und Medienkompetenz

In Bosnien-Herzegowina (BiH) wurden vor kurzem mehrere Initiativen gestartet, um das Bewusstsein für eine verantwortungsvolle und sichere Nutzung des Internets zu fördern, wobei der besondere Schwerpunkt auf dem Schutz Minderjähriger sowie auf den Risiken liegt, denen junge Menschen in der Online-Welt ausgesetzt sein könnten.

Im Dezember 2010 startete die *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - RAK) als Teil einer breiter angelegten Medienkompetenzkampagne den Spot „Wo ist Klaus?“ in einer Adaption für das Fernsehen in BiH sowie eine neu produzierte Hörfunkversion. Der Fernsehspot wurde von der EU-geförderten Initiative für Internet-Sicherheit "Klicksafe" aus Deutschland zur Verfügung gestellt und ist darauf ausgerichtet, das Bewusstsein der Eltern für die Bedeutung einer sicheren Internet-Nutzung für Kinder und Heranwachsende zu schärfen. Der Spot verweist auf die Website www.sigurnodijete.ba, die als nationale Informationsdrehzscheibe für unterschiedliche Aspekte der Internet-Sicherheit eingerichtet wurde und sowohl Eltern als auch Kindern gleichermaßen zur Verfügung steht, um die laufende Aufklärung und Erziehung zu Internet-Sicherheit zu unterstützen. Die Website wurde im März 2010 vom *Ministarstvo sigurnosti BiH* (Sicherheitsministerium BiH) gemeinsam mit den Partner-NGOs Internationaler Solidaritätsfonds EMMAUS, OAK-Stiftung und Rettet die Kinder Norwegen in Betrieb genommen. Sie wurde als Teil des Projekts *Sigurno dijete* (Sicheres Kind) in Verbindung mit dem nationalen Aktionsplan 2010-2012 zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien eingerichtet. Eine der wichtigsten Aktivitäten im Zusammenhang mit diesem Projekt ist die Einrichtung einer Hotline, bei der mutmaßlich rechtswidrige Inhalte und Nutzungen des Internets gemeldet werden können. Sie ist mittlerweile Teil von INHOPE, dem internationalen Dachverband der Internet-Beschwerdestellen.

Die Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkspots durch die RAK ist eine Folgemaßnahme im Rahmen einer 2009 ins Leben gerufenen größeren Kampagne zur Förderung von Medienkompetenz und öffentlicher Aufklärung über den Einfluss der Medien auf Kinder. Der erste Schritt war eine Konferenz zum Schutz von Kindern vor ungeeigneten Fernsehinhalten im November 2009, die durch eine Kurzstudie über Aspekte wie die Fähigkeit von Kindern, audiovisuelle Inhalte zu interpretieren, ihre Anfälligkeit für Manipulation und die Wirkung von Gewalt und eindeutigen sexuellen und pornografischen Inhalten unterstützt wurde.

Ein wichtiger Teil dieser Aktivitäten ist die Diskussion

über die Klassifizierung und Einstufung von audiovisuellen Inhalten. Der *Kodeks o emitovanju radiotelevizijskog programa* (Rundfunkverhaltenskodex) verlangt von den Rundfunkveranstaltern, Zuschauer auf bestimmte Inhalte angemessen hinzuweisen, und wenn gleich die meisten Rundfunkveranstalter bestimmte Einstufungen verwenden, fehlt bislang ein einheitliches Klassifizierungssystem. Unter der Federführung von UNICEF BiH und der RAK wird gegenwärtig eine Sammlung an schriftlichen Leitlinien für die Klassifizierung potenziell schädlicher audiovisueller Inhalte erstellt, was zur Festlegung eines gemeinsamen Einstufungsstandards beitragen sollte.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Förderung von Internet-Sicherheit und Medienkompetenz werden derzeit durchgeführt; erforderlich ist allerdings die Einbindung der breiteren Öffentlichkeit, d. h. von Bildungseinrichtungen und insbesondere von Eltern.

• *Sigurno dijete* (Projekt Sicheres Kind)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12800>

BS

• Medienkompetenz und Schutz von Kindern und Minderjährigen in BiH

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12801>

EN

Maida Čulahović

Behörde für die Medienregulierung

BE-Belgien

Privatsender wegen Videotextseiten mit eindeutig sexuellen Inhalten zu Geldbuße verurteilt

Die flämische *Kamer voor Onpartijdigheid en Bescherming van Minderjarigen* (Kammer für Unparteilichkeit und den Schutz von Minderjährigen) des *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämische Medienregulierungsbehörde) hat am 28. September 2010 einige von den kommerziellen Fernsehanstalten VMMa, SBS Belgium und MTV Networks Belgium ausgestrahlte Videotextinhalte als eindeutig sexuell eingestuft. Die flämische Medienverordnung verbietet die Ausstrahlung von Sendungen, die eine Gefahr für die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen darstellen. Allerdings dürfen solche Programme gesendet werden, wenn durch eine späte Sendezeit oder eine technische Vorrichtung sichergestellt ist, dass Minderjährige im Sendegebiet solche Sendungen normalerweise nicht hören oder sehen (Artikel 42). In der Verordnung wird ausdrücklich erklärt, dass diese Bestimmung auch auf Videotextinhalte anzuwenden ist (Artikel 41). Nach Auffassung der Regulierungsbehörde waren besagte Videotextinhalte geeignet, durch die vorurteilsbehaftete und trivialisierende Darstellung von Sexualität die Entwicklung emotionaler Beziehungen negativ zu beeinflus-

sen, und somit als für Minderjährige ungeeignet einzustufen. Die Inhalte wurden ungefiltert den ganzen Tag über ausgestrahlt und waren für Minderjährige uneingeschränkt zugänglich, da es die Sender versäumt hatten, technische Maßnahmen zu ergreifen, um die Minderjährigen von diesen Inhalten abzuschirmen. Die Regulierungsbehörde hat des Weiteren erklärt, dass die Angabe des Symbols „18+“ allein nicht ausreicht um sicherzustellen, dass Minderjährige die Inhalte nicht sehen können und entschied, dass die drei Sender gegen Artikel 42 der Medienverordnung verstoßen haben. Die Tatsache, dass vergleichbare Inhalte auch über andere Medien verbreitet werden, wurde in diesem Zusammenhang als unerheblich eingestuft und hatte keinen Einfluss auf die Natur des Verstoßes. Da VMMa und SBS Belgium 2008 schon einmal aus genau dem gleichen Grund verurteilt worden waren, wurden sie jeweils zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 12.500 verurteilt. Darüber hinaus müssen sie das Urteil der Regulierungsbehörde auf ihren Videotext-Einstiegsseiten veröffentlichen. Für MTV Networks Belgium war dies hingegen der erste Verstoß dieser Art; der Sender wurde daher lediglich verwahrt.

• *VRM v. NV SBS Belgium, 28.09.2010 (Nr. 2010/040)* (VRM vs. NV SBS Belgium, 28. September 2010 (Nr. 2010/040))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12815>

NL

• *VRM v. NV VMMa, 28.09.2010 (No 2010/041)* (VRM vs. NV VMMa, 28. September 2010 (Nr. 2010/041))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12816>

NL

• *VRM v. BVBA MTV Networks Belgium, 28.09.2010 (No 2010/042)* (VRM vs. BVBA MTV Networks Belgium, 28. September 2010 (Nr. 2010/042))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12817>

NL

Hannes Cannie

Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent

Logo für Produktplatzierung

Die flämische Regierung hat am 10. September 2010 einen Beschluss zur Verwendung eines Logos als Hinweis auf Produktplatzierung verabschiedet und diesen am 6. Oktober 2010 veröffentlicht. Demnach sind Rundfunksender verpflichtet, das Logo deutlich sichtbar zu Beginn und am Ende eines Programms, das Produktplatzierung enthält, sowie nach jeder Unterbrechung jeweils für mindestens fünf Sekunden einzublenden. Der Beschluss enthält zudem verschiedene Auflagen hinsichtlich der Platzierung (oben oder unten, auf der rechten Seite des Bildschirms), der Größe, der Farbe und der Transparenz des Logos. So sollte das Logo neutral gehalten werden, damit durch den Hinweis auf das Vorhandensein von Produktplatzierung keinerlei Aufmerksamkeit für die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen geweckt wird. Die Rundfunksender sind darüber hinaus verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Monaten (be-

ginnend am 1. November 2010) zu Beginn der Sendung zusätzlich zum Logo für mindestens fünf Sekunden einen Text einzublenden, der die Zuschauer über die Produktplatzierung informiert („Weitere Informationen auf Videotext-Seite 04046“ oder „Diese Sendung enthält kommerzielle Botschaften in Form von Produktplatzierung“ (Übersetzung des Autors)). Die Rundfunksender sind des Weiteren verpflichtet, den Zuschauern über Videotext (falls zutreffend) und ihre Internetseiten eine leicht verständliche, direkte und ständig verfügbare Erläuterung der Bedeutung des Logos zu liefern.

• Besluit van de Vlaamse Regering van 10 september 2010 betreffende het gebruik van een logo voor de aanduiding van productplaatsing (Beschluss der Flämischen Regierung vom 10. September 2010 über die Verwendung eines Logos als Hinweis auf Produktplatzierung)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12861> NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Neuer flämischer Pressekodex

Der *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (Flämische Presserat) hat einen neuen Pressekodex ausgearbeitet, der 6. Oktober 2010 veröffentlicht worden ist. Der Rat ist eine unabhängige Selbstregulierungseinrichtung, die als öffentliche Beschwerdeinstanz die journalistische Arbeit in allen flämischen Medien überwacht und dadurch sicherstellt, dass die Grundsätze der journalistischen Ethik eingehalten werden. Er ist zudem berechtigt, auf eigene Initiative ethische Leitlinien und Empfehlungen herauszugeben. Der neue Ethikkodex ist ein umfassender Katalog von 27 Bestimmungen, die sich an zwei klassischen, vom Presserat oft zitierten Texten orientieren (die Erklärung von München von 1971 und der belgische Pressekodex von 1982) und durch eigene Richtlinien des Rates zur Erläuterung der Bestimmungen ergänzt werden. Der Kodex enthält Bestimmungen zu vier Kategorien von Standesregeln. Die erste Kategorie betrifft die wahrheitsgemäße Berichterstattung (Artikel 1-6), darunter die Aufforderung an die Journalisten, ihre Quellen zu überprüfen und offenzulegen (sofern dies möglich und relevant ist) sowie die Verpflichtung, fehlerhafte Informationen zu korrigieren. Die zweite Kategorie (Unabhängigkeit der Berichterstattung, Artikel 7-14) räumt den Journalisten bestimmte Rechte bezüglich ihrer Freiheit und Autonomie in der Ausübung ihrer Tätigkeit ein, untersagt ihnen aber auch zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenskonflikten das Betreiben von Werbung sowie die Annahme von Geschenken oder anderen persönlichen Vorteilen. Die dritte Kategorie (Fairness, Artikel 15-21) konzentriert sich im Wesentlichen auf die Methoden der Nachrichtenbeschaffung und enthält das grundsätzliche Verbot des Bezahls für Informationen und des Verschleierns der beruflichen Funktion

sowie die Verpflichtung, die Identität von Quellen zu schützen, denen Vertraulichkeit zugesichert wurde. Die letzte Kategorie (Achtung von Privatsphäre und Menschenwürde, Artikel 22-27) verpflichtet Journalisten unter anderem dazu, vor der Berichterstattung über neue Fakten eine Abwägung zwischen den Interessen der beteiligten Personen und dem Interesse der Gesellschaft an der Veröffentlichung von Informationen vorzunehmen sowie mit besonderer Vorsicht zu agieren, wenn gefährdete Personen wie Minderjährige oder Opfer von Verbrechen, Katastrophen oder Unfällen betroffen sind. Der Kodex versteht sich als Praxisleitfaden und der Presserat hat auch die Absicht, seine Bestimmungen in der Praxis anzuwenden.

• Code van de Raad voor de Journalistiek (Kodex für journalistische Ethik)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12818> NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Wahlgesetzentwurf

Am 4. November 2010 legten die Parlamentsabgeordneten der regierenden GERB-Partei der Nationalversammlung einen Wahlgesetzentwurf („Entwurf“) vor. Der Entwurf enthält einen speziellen Abschnitt zur Regelung der Medienberichterstattung über Wahlkämpfe einschließlich des Wahlkampfauftritts, der Wahlwerbung usw.

Der Entwurf legt fest, dass die Kontrolle bei Wahlkämpfen Zeitungen, Zeitschriften (und deren Online-Ausgaben), Mitteilungsblätter, Hörfunk, Fernsehen und andere audiovisuelle Dienste umfasst. Soziale Netzwerke und Blogs sind jedoch nicht erfasst.

Der Entwurf führt eine neue Art von Berichterstattung über Wahlkämpfe durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, das bulgarische nationale Fernsehen und den bulgarischen nationalen Hörfunk in Form von Videos, Chroniken, Streitgesprächen etc. ein.

Abs. 1 der Zusatzbestimmungen des Entwurfs enthält folgende Definitionen:

18. „Mediendienst“ bedeutet die Schaffung und Ausstrahlung von Informationen und Inhalten, die für einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeit bestimmt sind und der Öffentlichkeit eindeutige Botschaften übermitteln, ungeachtet der für ihre Übertragung eingesetzten Mittel und Techniken. Zu den Mediendiensten gehören:

a) Printmedien (Zeitungen, Zeitschriften und andere Periodika);

b) Medien, die über elektronische Kommunikationsnetze übertragen werden, z. B.:

- elektronische Medien (Hörfunk, Fernsehen und andere lineare audiovisuelle Dienste);

- Online-Nachrichtendienste (Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften, Mitteilungsblätter).

Soziale Netzwerke (wie Facebook, Twitter und andere) und Blogs gelten nicht als Mediendienste.

19. Ein „Mediendienstanbieter“ ist eine Einzelperson, ein Einzelunternehmer oder eine juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für den Inhalt des Mediendienstes trägt und für die gewählte Arbeitsweise der Organisation verantwortlich ist. Die redaktionelle Verantwortung bedeutet die Ausübung einer wirksamen Kontrolle über den Inhalt, die Programmgestaltung und den Katalog der angebotenen Dienste. Die redaktionelle Verantwortung gilt nicht für nicht moderierte Foren und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte.

• Изборен кодекс (Wahlgesetz)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12803>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Urheberrechtsschutz bei der Medienregulierung

Das Закон за радиото и телевизията (bulgarisches Hörfunk- und Fernsehgesetz - RTA) enthält als eines der Grundprinzipien für die Rundfunkstätigkeit die Beachtung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Programmen. Dies ist in den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 8 des RTA geregelt.

Entsprechend Art. 9 Abs 1 des RTA dürfen Anbieter von Mediendiensten Programme nur dann verbreiten, wenn die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte vorab geklärt worden sind. Aus diesem Grund ist eine der Anforderungen für die Registrierung oder Lizenzierung eines neuen Hörfunk- oder Fernsehprogramms, dass der Bewerber dem Rat für elektronische Medien die entsprechenden Verträge über Urheberrechtslizenzen vorlegt.

Der Wortlaut der Bestimmung, in der diese Anforderung geregelt ist, ist jedoch mehrdeutig und öffnet Rundfunkveranstaltern Tür und Tor, die die Kosten für ihre Programme lieber senken möchten. Der genaue Text von Art. 111 Abs. 1 Ziff. 9 des RTA lautet „vorläufige Verträge über lizenzierte Urheberrechte für geschützte Werke in den Programmen und über lizenzierte verwandte Schutzrechte für die Verbreitung von Programmen Dritter“.

Unter Bezug auf diese Formulierung machen einige Bewerber geltend, das Gesetz verpflichte sie nicht, vorläufige Lizenzverträge für verwandte Produzenten- und Aufführungsschutzrechte vorzulegen. Der Rat für elektronische Medien akzeptiert eine solche Auslegung des Gesetzes und gestattet die Registrierung und Lizenzierung von Programmen, ohne dass verwandte Schutzrechte mit den Produzenten und Künstlern beziehungsweise mit deren Verwertungsgesellschaften vorab geklärt wurden. Somit erlaubt der Rat den Rundfunkveranstaltern, die Verbreitung eines Programms unter Verletzung von Art. 9, Abs. 1 und des Grundsatzes aus Art. 10, Abs. 1, Ziff. 8 des RTA aufzunehmen.

In der Folge muss dann der Rat überprüfen, ob der Rundfunkveranstalter alle erforderlichen Verträge zur Lizenzierung von Inhalten seines Programms abgeschlossen hat; stellt er fest, dass der Rundfunkveranstalter ein Programm ohne Klärung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte verbreitet, muss der Rat eine Geldbuße verhängen. Das Kulturministerium ist zudem befugt, Rundfunkveranstalter für die Verbreitung eines Programms wegen Verstoßes gegen das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte zu bestrafen. Beide Verwaltungsorgane machen jedoch geltend, sie verfügten nicht über ausreichend Mitarbeiter, um die große Zahl an Rundfunkveranstaltern, die gegen das Gesetz verstoßen, zu überwachen. Daher fühlen sich einige Rechteinhaber wie Produzenten und Künstler von diesem Gesetz diskriminiert, da ihre Rechte nicht genauso behandelt werden wie die von Autoren und Rundfunkveranstaltern.

Vor kurzem setzte der Ministerrat eine Sonderarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines neuen elektronischen Mediengesetzes ein. Grundsätzlich konzentriert sich deren Arbeit auf einige andere Fragestellungen des Mediensektors, es könnte aber eine gute Gelegenheit sein, angemessenere Vorschriften für die Vorabkontrolle von Vereinbarungen zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu erreichen.

• Публичен дебат за нов закон, регламентиращ дейността на електронните медии, ще се проведе в Министерския съвет (Weitere Informationen über die öffentliche Diskussion und die Sitzungsprotokolle der Arbeitsgruppe vom Sommer 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12857>

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Universität St. Kliment Ohridsky, Sofia

CH-Schweiz

Lockerung der Bestimmungen zu Werbung in den von der SRG ausgestrahlten Fernsehprogrammen

Die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) wurde in einigen Punkten geändert, um die Regeln im Bereich Werbung und Sponsoring zu lockern. Diese seit dem 1. April 2010 geltenden Änderungen betreffen jedoch ausschließlich die privaten Fernsehveranstalter. Die Entscheidung hinsichtlich einer eventuellen Lockerung der Bestimmungen für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat der Bundesrat nach der Überprüfung der Höhe der Empfangsgebühr für Radio- und Fernsehprogramme zurückgestellt (siehe IRIS 2010-5/12). Im Juni 2010 entschied der Bundesrat, die Gebühr für die Jahre 2011 bis 2014 nicht zu erhöhen. Er hat jedoch anerkannt, dass die SRG zusätzliche Mittel zur Finanzierung ihres Leistungsangebots benötigt. Der Finanzierungsbedarf müsste durch Einsparungen innerhalb des Unternehmens, eine Liberalisierung der Werbung, eine effizientere Erhebung der Empfangsgebühr sowie eine Steigerung der Einnahmen durch die zunehmende Anzahl der gebührenpflichtigen Empfänger gedeckt werden.

Der Bundesrat hat die RTVV seitdem erneut abgeändert, um die Werberegulierung für die Fernsehprogramme der SRG etwas zu lockern. Diese neuen Bestimmungen traten am 1. Januar 2011 in Kraft und ermöglichen es der SRG, zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften. Die vom Bundesrat beschlossene Abänderung betrifft jedoch nicht die für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen geltende Regelung. Diese können lediglich bei einer Dauer von über 90 Minuten durch Werbung unterbrochen werden. Die anderen Sendungen, die außerhalb der Hauptsendezeiten ausgestrahlt werden, können dagegen nunmehr alle 30 Minuten durch Werbespots unterbrochen werden. Während der Hauptsendezeiten (zwischen 18 und 23 Uhr) gilt für diese Sendungen weiterhin die Regelung, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Gültigkeit hatte. Das bedeutet, dass eine einzige Werbeunterbrechung für jeden programmierten Zeitraum von 90 Minuten zulässig ist. Letztlich wird die maximal zulässige tägliche Werbedauer von acht auf 15 Prozent erhöht.

Diese relativ restriktive Regelung trägt dem öffentlich-rechtlichen Auftrag Rechnung, der den Programmen der SRG zukommt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Fernsehprogramm der SRG im Interesse der Zuschauer insbesondere zu den Hauptsendezeiten weniger kommerziell ausgerichtet sein muss als das der privaten Konkurrenz.

Zur Effizienzsteigerung bei der Erhebung der Empfangsgebühr werden die Radio- und Fernsehgebüh-

ren nunmehr einmal jährlich anstatt wie bisher quartalsweise in Rechnung gestellt. Diese Änderung bedeutet eine jährliche Ersparnis in Höhe von neun bis zehn Millionen Schweizer Franken, vor allem im Bereich der Druck- und Zustellungskosten. Wer weiterhin eine quartalsweise Rechnungsstellung wünscht, muss die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten übernehmen.

• *Ordonnance sur la radio et la télévision, modification du 13 octobre 2010* (Radio- und Fernsehverordnung, Änderung vom 13. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12855>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CZ-Tschechische Republik

Verfassungsgericht entscheidet über Geldstrafe für Reality Show

Das Verfassungsgericht der Tschechischen Republik hat sich mit der Beschwerde eines Rundfunkveranstalters gegen eine Geldstrafe wegen einer mit "Big Brother" vergleichbaren ausgestrahlten Reality Show befasst.

Gemäß der Entscheidung des Rundfunkrates sollte der Rundfunkveranstalter eine Geldstrafe in Höhe von CZK 200.000,- wegen Verstoßes gegen § 32 des Gesetzes Nr. 231/2001 bezahlen. Danach ist es Rundfunkveranstaltern untersagt, Fernsehsendungen, welche die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Kindern gefährden, in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr auszustrahlen. Einige Passagen der Sendung beinhalteten Szenen, die die Menschenwürde und zwischenmenschliche Beziehungen verletzten, sowie vulgäre und grausame Sprache (siehe IRIS 2005-10/13, IRIS 2008-8/21 und IRIS 2009-3/8).

Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Rundfunkrates wurde vom Stadtgericht in Prag abgelehnt, ebenso die Berufung an das Oberste Verwaltungsgericht. Daraufhin legte der Rundfunkveranstalter Verfassungsbeschwerde ein, da er durch die Entscheidungen des Rundfunkrates und der Gerichte seine Grundrechte verletzt sah.

Das Verfassungsgericht stimmte der Rechtsauslegung der Verwaltungsgerichte zu. Darüber hinaus erklärte es, dass der Beschwerdeführer nicht wegen der Ausstrahlung einer solchen Show, sondern wegen des Zeitpunkts der Ausstrahlung belangt wurde. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer den in den Beschlüssen der Gerichte enthaltenen Schlussfolgerungen nicht zustimme, könne nicht abgeleitet werden, dass die Verfassungsbeschwerde begründet sei und

sie stelle jedenfalls keine Verletzung seiner Grundrechte dar. Auch könnten die Urteile der ordentlichen Gerichte nicht als willkürlich bezeichnet werden, weshalb die angefochtenen Entscheidungen die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht verletzen. Das Verfassungsgericht lehnte die Verfassungsbeschwerde folglich ab.

• Usnesení Ústavního soudu České republiky č.j. I.US 1110/2009 ze dne 23. září 2010 (Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik vom 23. September 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12837>

CS

Jan Fučík

Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

BGH entscheidet über Urheberrechtsverletzung durch Deep Links

In einem jüngst veröffentlichten Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass das Verlinken auf fremde Inhalte in bestimmten Fällen Urheberrechte verletzen kann.

Die Klägerin des der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahrens bietet auf ihrer Internetseite Stadtpläne zum Abruf an. Nach dem Ausfüllen eines auf der Startseite befindlichen Suchformulars wird dem Nutzer auf einer weiteren Webseite der gewünschte Kartenausschnitt angezeigt. Für eine gewerbliche oder dauerhafte Nutzung des Dienstes erhebt die Klägerin eine Lizenzgebühr. Privaten Nutzern wird mit dem Aufruf der Startseite eine zeitlich begrenzte Session-ID erteilt und so eine kostenfreie Inanspruchnahme des Angebots gestattet. Das beklagte Wohnungsunternehmen bot Besuchern seiner Internetseite die Möglichkeit, für die dort eingestellten Mietobjekte mittels eines Hyperlinks unmittelbar - mithin unter Umgehung der Startseite - auf die entsprechenden Kartenausschnitte auf den (Unter-)Seiten der Klägerin zuzugreifen. Hierin sah diese eine Verletzung ihres ausschließlichen Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a Urheberrechtsgesetz, UrhG) der urheberrechtlich geschützten Werke und erhob Klage.

Anders als die Vorinstanzen gab der BGH der Klage statt. Grundsätzlich verletze zwar das Setzen eines Hyperlinks auf fremde geschützte Werke - auch mittels eines sogenannten Deep Links, also unter Umgehung der Startseite - keine Urheberrechte, denn das betreffende Werk werde nicht erst durch das Verlinken, sondern bereits durch das Einstellen ins Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (siehe IRIS 2003-8/32 zur Paperboy-Entscheidung). Etwas anderes gelte jedoch, wenn der Berechtigte technische Schutzmaßnahmen ergriffen habe, um die Nutzung seiner urheberrechtlich geschützten Werke nur

bestimmten Nutzern oder nur auf einem bestimmten Wege zu ermöglichen, und der Deep Link diese Maßnahmen aushebele. In diesem Zusammenhang seien die Vorinstanzen zu Unrecht davon ausgegangen, dass es sich um eine wirksame technische Maßnahme im Sinne des § 95a Abs. 1 UrhG handeln müsse. Entscheidend sei vorliegend vielmehr der Schutzzumfang des § 2 UrhG, welcher insofern nicht mit den viel höheren Anforderungen des § 95a UrhG vermengt werden dürfe, der die Schutzmaßnahmen selbst erfasse. Maßgebend sei, dass der Berechtigte überhaupt Schutzmaßnahmen ergriffen habe, die für Dritte als solche erkennbar seien. Die Klägerin habe durch den Einsatz der Session-ID eine Sicherungsmaßnahme ergriffen, aufgrund der die Nutzer ihr Angebot erst nach Kenntnisnahme der Startseite wahrnehmen können sollten. Somit habe der Beklagte die Stadtpläne der Klägerin in einer dem Willen der Klägerin zuwiderlaufenden Weise öffentlich zugänglich gemacht. Dies sei für den Beklagten auch erkennbar gewesen.

Der BGH hob die Entscheidung der Vorinstanzen auf, wies die Sache jedoch an das Oberlandesgericht zurück, da dieses noch zu prüfen habe, ob die Kartenausschnitte urheberrechtlich geschützt seien.

• Urteil des BGH vom 29. April 2010 (Az. I ZR 39/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12838>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH verneint Unterlassungsanspruch gegen die „Hartplatzhelden“

Mit Urteil vom 28. Oktober 2010 hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen wettbewerbsrechtlichen Schutz für Filmaufnahmen von Amateurfußballspielen verneint und damit die vorinstanzlichen Entscheidungen des Landgerichts Stuttgart (siehe IRIS 2008-7/12) und des Oberlandesgerichts Stuttgart (siehe IRIS 2009-5/18) aufgehoben.

Im zugrunde liegenden Verfahren forderte der Fußballverband Württemberg (WFV) von dem Betreiber des Internetportals „www.hartplatzhelden.de“ die Unterlassung der Veröffentlichung von Filmaufnahmen von Amateurfußballspielen. Auf dem werbefinanzierten Portal können Mitglieder privat hergestellte Filmaufnahmen von Fußballspielen im Amateurbereich einstellen und kostenlos öffentlich zugänglich machen. Dabei handelt es sich um Filmausschnitte einzelner Spielszenen mit einer Dauer von 60-90 Sekunden. Der WFV sah sich durch dieses Angebot in seinen ausschließlichen Rechten der gewerblichen Verwertung der in seinem Verbandsgebiet veranstalteten Spiele verletzt, da der Beklagte seine Leistungen als Veranstalter unzulässiger Weise übernehme.

Der BGH wies diese Argumentation zurück. Dem WFV stehe das geltend gemachte ausschließliche Verwertungsrecht nicht zu. Es handele sich bei dem Angebot des Beklagten nicht um die unlautere Nachahmung eines geschützten Leistungsergebnisses im Sinne des § 4 Nr. 9 Buchst. b UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Eines solchen Schutzes zu Gunsten des WFV als dem Veranstalter der Fußballspiele bedürfe es auch gar nicht. Wolle der Verband die wirtschaftliche Verwertung der in seinem Gebiet ausgerichteten Spiele schützen, könne er dies zum Beispiel durch ein Verbot privater Filmaufnahmen während der Spiele erreichen. Ein solches Verbot könnten die einzelnen Vereine im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts aussprechen. Daher sei die Klage abzuweisen.

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 28. Oktober 2010 (I ZR 60/09)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12839>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Gerichtsentscheidungen zu illegalen Angeboten in Online-Musiktauschbörsen

Am 8. Oktober 2010 hat das Landgericht (LG) Hamburg in einem Rechtsstreit um die Verbreitung zweier Musikstücke in einer Internettauschbörse den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz zugunsten zweier Musikverlage in Höhe von EUR 15,- pro Musiktitel verurteilt.

Das Gericht entschied, dass der Beklagte das Urheberrecht der klagenden Musikverlage (Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) schuldhaft und rechtswidrig verletzt habe, indem er die Musiktitel unerlaubt kopiert und in eine Tauschbörse gestellt habe. Hervorzuheben ist die Bemessung der Höhe des Schadensersatzes durch das LG. Entgegen dem Antrag der Kläger, die jeweils eine Zahlung von EUR 300,- pro Musiktitel verlangt hatten, hielt das Gericht eine Summe von EUR 15,- je Titel für angemessen. Maßgebend sei, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung der Musikaufnahmen vereinbart hätten. Da die fraglichen Titel zum Zeitpunkt des Verbreitens bereits viele Jahre alt gewesen seien, könne nur noch eine begrenzte Nachfrage angenommen werden. Es sei außerdem von einem sehr kurzen Zeitraum auszugehen, in dem die Titel in der Tauschbörse angeboten wurden, so dass es allenfalls zu 100 Downloads pro Titel gekommen sein könne. Das LG orientierte sich dabei an den Tarifen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die für die Nutzung von Werken im Wege des Music-on-Demand zum privaten Gebrauch üblich sind.

Am 5. Oktober hat das Oberlandesgericht Köln (OLG) in einem Verfahren um die Nutzung einer illegalen Tauschbörse dem Inhaber eines Internetanschlusses ein Beschwerderecht gegen die richterliche Anordnung zur Weitergabe identifizierender Informationen durch den Provider an den Rechteinhaber zugestanden.

Der Rechteinhaber hat lt. OLG gemäß § 101 Abs. 9 Urheberrechtsgesetz gegen den Provider einen Anspruch auf Auskunftserteilung (Name und Anschrift des betreffenden Nutzers), wenn es sich bei der öffentlichen Zugänglichmachung um eine offensichtliche Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß handelt. Das Landgericht Köln (LG) hatte bereits in mehreren Fällen Auskunftersuchen von Rechteinhabern stattgegeben. Es bejahte die gesetzlichen Voraussetzungen, wenn ein ganzes Album zu Tauschzwecken hochgeladen wurde.

Das OLG Köln sprach nun der betroffenen Nutzerin einer solchen Tauschbörse ein Beschwerderecht im Ausgangsverfahren zu. Zwar sei der Anschlussinhaber gegenüber dem Auskunftsgläubiger auch ohne eigenes nachträgliches Beschwerderecht im Anordnungsverfahren nicht rechtlos gestellt, aber seine Verteidigung sei „wesentlich erschwert“, wenn die aus seiner Sicht fehlerhaften Feststellungen des anordnenden Gerichts erst im Rahmen eines späteren Klageverfahrens zur Überprüfung gestellt werden könnten. Die Beschwerde sei auf die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der vom Rechteinhaber geforderten Auskünfte zu beschränken. Im vorliegenden Fall stellte das OLG fest, dass der stattgebende Beschluss des LG über das Auskunftsbegehren die Rechte der Nutzerin verletzte, da das Merkmal des „gewerblichen Ausmaßes“ nicht erfüllt war. Das von den Klägerin hochgeladene Album sei bereits vor anderthalb Jahren erschienen und auf dem Markt erhältlich. Von einem „gewerblichem Ausmaß [könne] deshalb nicht ohne besondere Umstände“ ausgegangen werden. Ein gewerbliches Ausmaß liege vor, wenn eine „hinreichend umfangreiche Datei innerhalb ihrer relevanten Verkaufs- und Verwertungsphase öffentlich zugänglich gemacht wurde“.

Das Gericht betonte die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Rechts und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Gebiet und ließ Rechtsbeschwerde zu.

• Urteil des LG Hamburg vom 8. Oktober 2010 (Az. 308 O 710/09)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12842>

DE

• Beschluss des OLG Köln vom 5. Oktober 2010 (Az. 6 W 82/10)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12843>

DE

Peter Matzneller and Martin Lengyel

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BVerwG bejaht Rundfunkgebührenpflicht für PCs

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 entschieden, dass für internetfähige PCs Rundfunkgebühren zu zahlen sind.

Im zugrunde liegenden Verfahren ging es um die Gebührenpflicht der Kläger, zweier Rechtsanwälte und eines Studenten, als Besitzer internetfähiger PCs. Die drei beklagten Rundfunkanstalten (BR, SWR und WDR) bejahten diese Pflicht, da sich mit den PCs Sendungen empfangen lassen, die über einen sogenannten Livestream in das Internet eingespeist werden. Die Kläger, die für ihre beruflich genutzten, internetfähigen PCs Gebühren zu entrichten hatten, da sie kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten und so nicht unter die Zweitgerätefreiheit fielen, argumentierten dagegen, dass ihre PCs nicht zum Rundfunkempfang, sondern ausschließlich für berufliche Recherchen und Tätigkeiten genutzt würden, und folglich eine Gebührenpflicht nicht bestehe (siehe IRIS 2009-7/14).

Das BVerwG wies die Revisionen der drei Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurück: Bei einem internetfähigen PC handele es sich um ein Rundfunkempfangsgerät im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV). Für die Gebührenpflicht komme es darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten würden, und nicht darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfangt. Unerheblich sei auch, ob der PC mit dem Internet verbunden ist, sondern lediglich, ob er technisch dazu geeignet ist.

Auch ein Verstoß gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen das Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz) und die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bestehe nicht. Der Eingriff in die genannten Grundrechte durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs sei durch die verfassungsrechtlich begründete Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gerechtfertigt. Schließlich liege auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vor, da sowohl monofunktionale Rundfunkempfangsgeräte als auch multifunktionale internetfähige PCs gleichermaßen zum Empfang von Rundfunksendungen geeignet seien.

• Beschluss des BVerwG vom 27. Oktober 2010 (Az. 6 C 12.09, 17.09 und 21.09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12864>

DE

Christian M. Bron
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Urteil zur Haftung eines Videoportals

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat am 29. September 2010 entschieden, dass das Videoportal Sevenload sich die von den Nutzern eingestellten Inhalte nicht zu Eigen macht und folglich nicht als Täter, Teilnehmer oder Störer für durch die Nutzer begangene Urheberrechtsverletzungen haftet.

Das in Anspruch genommene Videoportal (Antragsgegner, Ag.) bietet auf seiner Internetseite sowohl redaktionell betreute Inhalte (z.B. Filme, Shows und Musik), für die es über entsprechende Lizenzvereinbarungen verfügt, als auch von registrierten Nutzern eingestellte Inhalte - insbesondere Musikvideos - an. Die Inhalte finden sich in von einander getrennten Rubriken, im Rahmen der nutzergenerierten Inhalte hat der Ag. eine „notice & take down“-Funktion installiert. Im zugrunde liegenden Verfahren sah sich ein Musikverlag (Antragsteller, Ast.) durch die von den Nutzern eingestellten Videos in seinen ausschließlichen Rechten der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke (§§ 16, 19a Urheberrechtsgesetz, UrhG) verletzt und begehrt vom Ag. Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG). Die Vorinstanz gab den Anträgen teilweise statt, beide Parteien legten Berufung ein.

Vor dem OLG hatte nun die Berufung des Ag. Erfolg. Unter Bezugnahme auf den - aus Sicht des OLG anders gelagerten - „Chefkoch“-Fall (siehe IRIS 2010-1/13) stellte das Gericht unter anderem fest, dass zwar auch bei dem Streitgegenständlichen Portal die von den Nutzern eingestellten Inhalte thematisch und optisch in das Angebot des Ag. eingebettet und teilweise mit den lizenzierten Angeboten „vermischt“ würden. Jedoch würden vorliegend die von Nutzern eingestellten Inhalte durch den Ag. weder vorab auf „Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft“, noch in einer dem Fall „Chefkoch“ vergleichbaren Intensität mit Zeichen des Ag. markiert. Darüber hinaus stelle der nutzergenerierte Bereich lediglich ein Zusatzangebot des Ag. dar, während dessen „Kerngeschäft“ in dem Angebot lizenzierte Inhalte zu sehen sei; zudem stehe den Nutzern ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu. Insgesamt entstehe damit für den „verständigen Internetnutzer“ nicht der Eindruck, dass es sich auch bei den von den Nutzern eingestellten Inhalten um solche des Ag. handele. Auch eine Störerhaftung wegen der Verletzung von Prüfpflichten liege nicht vor, da der Ag. - im Einklang mit den Vorgaben des BGH - die Streitgegenständlichen Videos nach dem Hinweis des Ast. unverzüglich gelöscht habe.

• Urteil des Hanseatischen OLG vom 29. September 2010 (Az.: 5 U 9/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12840>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Wunsch nach HDTV begründet keinen Anspruch auf Parabolantenne

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass der Wunsch eines Mieters auf den Empfang von HDTV diesen nicht grundsätzlich zum Anbringen einer Parabolantenne berechtigt.

Im Ausgangsfall hatte der beklagte Mieter auf seinem Balkon eine Parabolantenne angebracht, um hochauflösende Fernsehprogramme (HDTV) empfangen zu können, da dies über das eingespeiste Kabelangebot nicht möglich war. Hiergegen wehrte sich der Vermieter und verlangte die Entfernung der Antenne. Die Berufungsinstanz entschied zu Gunsten des Vermieters, ließ aber die Revision an den BGH zu.

Dieser verneinte schon die Zulässigkeit der Revision, da die vom Berufungsgericht getroffenen Erwägungen keinen der im Gesetz genannten Zulassungsgründe tragen (§ 552a Satz 1, § 543 Abs. 2 Satz 1 Zivilprozessordnung). Weiterhin wies der BGH darauf hin, dass die Frage, wann ein Mieter gegen den Willen des Vermieters einen Anspruch auf Anbringung einer Parabolantenne hat, obwohl das Haus über einen Breitbandkabelanschluss verfügt, bereits durch die auch hier einschlägige Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts geklärt sei.

Auch die Begründetheit des Begehrens verneinte der BGH im Ergebnis. Er stellte fest, dass das Grundrecht des Mieters aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG), sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, auch in Fällen wie dem hier vorliegenden gewahrt werden muss. Allerdings sei es mit dem gleichrangigen Eigentumsgrundrecht des Vermieters aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG abzuwägen, da dieser gegebenenfalls die Anbringung einer Empfangsanlage an seinem Eigentum dulden muss. Diese Abwägung sei vom Revisionsgericht aber nur eingeschränkt überprüfbar, da sie originäre Aufgabe des Tatrichters sei. Die Würdigung des Berufungsgerichts lasse keine Rechtsanwendungsfehler erkennen. Vielmehr habe die Vorinstanz richtig zugrunde gelegt, dass das in Art. 5 GG geschützte Informationsbedürfnis des Mieters in der Regel hinreichend gewahrt wird, wenn das Haus über einen vom Vermieter bereitgestellten Breitbandkabelanschluss verfügt, der den Empfang von Programmen in ausreichender Zahl und Qualität gewährleistet.

Abschließend betonte der BGH, dass Mieter grundsätzlich auch bei einer Zwangsverkabelung Satellitenprogramme empfangen dürfen. Die Installation einer dazu notwendigen Satellitenschüssel ist nach aktueller Rechtsprechung auch nur dann genehmigungspflichtig, wenn Eingriffe in die Bausubstanz vorgenommen werden, oder eine nachhaltige Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes bewirkt wird. Dies ist regelmäßig nicht der Fall, wenn ein optisch

unauffälliger Parabolspiegel mit Standhalterung angebracht wird.

- Beschluss des BGH vom 21. September 2010 (Az. VIII ZR 275/09) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12841>

DE

Katharina Grenz

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Doch kein Recht auf Verwertung von Programmbelegmaterial in EPGs

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat eine Klage des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) gegen die Verwertungsgesellschaft Media (VG Media) hinsichtlich der Nutzung von Programmbelegmaterial in zweiter Instanz verworfen.

Der VDZ hatte ursprünglich durch eine negative Feststellungsklage vor dem Landgericht (LG) Köln klären wollen, dass die von ihm vertretenen Zeitschriftenverleger berechtigt sind, die Programminformationen der in der VG Media zusammengeschlossenen Sender unentgeltlich für ihre Elektronischen Programmführer (electronic programming guides, EPG) zu verwenden. Das LG entschied am 23. Dezember 2009, dass die VG Media nicht berechtigt sei, die Rechte ihrer Mitgliedsunternehmen in dieser Hinsicht wahrzunehmen, da der Zusammenschluss nicht zu diesem Zweck nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt worden sei. An der grundsätzlichen Schutzfähigkeit des Programmbelegmaterials ließen die Richter jedoch keinen Zweifel (siehe IRIS 2010-2/12).

In der Berufung entschied das OLG Düsseldorf nun gegen den Kläger und stellte fest, dass die ursprüngliche Klage wegen Unzulässigkeit zu verwerfen sei. Das Gericht führte dazu aus, dass der VDZ seinerseits nicht zur Vertretung seiner Mitglieder in der anhängigen Rechtsfrage befugt sei, da ihm ein eigenes schutzwürdiges Rechtsverfolgungsinteresse fehle. Die Klärung der Frage, unter welchen Bedingungen Programminformationen der Sender in EPGs verwendet werden dürfen, überschreite den Satzungszweck des Verbands, der in der Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen seiner Mitglieder besteht. Die Vertretung in Bezug auf die hier aufgeworfene Frage falle nicht hierunter, da dies voraussetze, dass in naher Zukunft (nahezu) alle Mitgliedsunternehmen zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einen EPG anbieten müssten. Für eine solche Annahme fehle es an einem ausreichenden Sachvortrag des Klägers.

Auch ergebe sich das gemeinsame Interesse nicht daraus, dass das Verfahren Grundsatzfragen behandle, die auch in anderem Zusammenhang für die Mitglieder von Bedeutung seien. Es sei nicht erkennbar,

dass die Beantwortung der urheberrechtlichen Fragen zugleich die Rechtslage bezüglich anderer urheberrechtlich geschützter Werke der Verleger klären könnte. Gleiches gelte für die Klärung der Frage, welchen kartellrechtlichen Bestimmungen ein marktbeherrschendes Medienunternehmen in diesem Zusammenhang unterworfen sei.

Schließlich verneinte das Gericht ein eigenes schutzwürdiges Interesse des Klägers auch deshalb, weil dieser zum Abschluss eines Gesamtvertrages für die „wenigen betroffenen Mitgliedsunternehmen“ nach § 12 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWahrnG) nicht befugt sei. Der Abschluss für lediglich neun betroffene Unternehmen sei kein gemeinsames Interesse der Mitglieder und überschreite daher den Satzungszweck. Das LG Köln hatte diesen Punkt noch anders beurteilt.

• Urteil des OLG Düsseldorf (Az. VI-U (Kart) 15/10) vom 3. November 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12846>

DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

DPMA entscheidet, dass VG Media keine Rechte zum Betrieb eines Online-Video-Recorders einräumen muss

Laut Berichten hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften in einer Mitteilung vom 10. September 2010 Stellung zur Frage bezogen, wie weit die von der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen (VG Media) wahrgenommenen Rechte in Bezug auf Online-Video-Recorder (OVR) reichen.

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass die Natur der vom Betrieb eines OVR betroffenen Rechte noch nicht eindeutig geklärt scheint. Der Bundesgerichtshof hat dazu in seinen Urteilen vom 22. April 2009 in den Verfahren ProSiebenSat.1 gegen Shift.TV (Az. I ZR 215/06), RTL gegen save.tv (Az. I ZR 175/07) und RTL gegen Shift.TV (Az. I ZR 216/06) erkennen lassen, dass es hierbei vor allem auf das Weitersenderecht nach § 20 Urheberrechtsgesetz (UrhG) und weniger auf das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit nach § 19a UrhG ankomme. Allerdings müsse dies von einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des jeweiligen Dienstes abhängig gemacht werden (siehe IRIS 2010-9/17 und IRIS 2009-7/9).

Der gegenständlichen Entscheidung des DPMA vorausgegangen war eine Beschwerde eines OVR-

Betreibers, welcher der VG Media vorgeworfen hatte, ihren Kontrahierungszwang aus § 11 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zu missachten, da sie dem Beschwerdeführer die erforderlichen Rechte zum Betrieb eines OVR nicht einräumte. Die VG Media hatte argumentiert, das durch den Betrieb eines OVR betroffene Weitersendungsrecht sei vom mit dem Sendeunternehmen abgeschlossenen Wahrnehmungsvertrag nicht erfasst.

Nach Ansicht des DPMA kommt im strittigen Fall die Zweckübertragungsregel gemäß § 31 Abs. 5 UrhG zur Anwendung. Demnach ist der Umfang der übertragenen Rechte, sofern bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet sind, auf diejenigen Nutzungsarten beschränkt, die für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind. In diesem Zusammenhang stellte das DPMA fest, dass die Weitersendung von Programmsignalen durch den OVR-Betreiber an einen dem Nutzer individuell zur Verfügung gestellten Serverspeicherplatz eine selbständige Nutzungsart darstellt, die im Wahrnehmungsvertrag nicht ausdrücklich aufgeführt ist. Diese Nutzungsart sei vom Vertragszweck nicht umfasst. Der Zweck eines Wahrnehmungsvertrages liege nämlich in der Ausübung von Rechten, die die Rechteinhaber selbst nicht ausüben können. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Sendeunternehmen in der Lage seien, die entsprechenden Weitersendungsrechte auch selbst wahrzunehmen. Berücksichtige man zudem, dass einige Sendeunternehmen den OVR vergleichbare Angebote selbst betreiben möchten, müsse man annehmen, dass diese den Wahrnehmungsvertrag mit der VG Media bei einer ausdrücklichen Nennung der Weitersendung an OVR im Hinblick auf den Kontrahierungszwang nicht unterzeichnet hätten. Von einer Übertragung der fraglichen Rechte an die VG Media könne daher nicht ausgegangen werden.

Aus diesen Gründen erachtete das DPMA die Weigerung der VG Media, dem Beschwerdeführer Rechte zum Betrieb eines OVR einzuräumen, als rechtmäßig und lehnte im Ergebnis ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ab.

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Landesmedienanstalten und ProSiebenSat.1-Gruppe schließen Vergleich im Streit um die Gewinnspielsatzung

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat am 24. November 2010 mitgeteilt, dass sich die Fernsehsender der ProSiebenSat.1-Gruppe und die zuständigen Landesmedienanstalten (LMA) auf eine Beilegung ihrer Strei-

tigkeiten um den Verbraucherschutz in Gewinnspielsendungen geeinigt haben.

Die Auseinandersetzungen drehten sich um die von den Landesmedienanstalten im Jahr 2009 erlassene Gewinnspielsatzung, die Regelungen für Call-in-Formate enthält, welche die Gewinnspielteilnehmer schützen sollen, so zum Beispiel das Verbot der Irreführung und bestimmte Transparenzpflichten (siehe IRIS 2009-3/12). Basierend hierauf verhängte die ZAK in der Vergangenheit Sanktionen gegen mehrere Privatsender (siehe IRIS 2009-10/9) beziehungsweise leiteten die LMA Verfahren ein. Hiergegen setzten sich die Sender zur Wehr.

Eine im Sommer durchgeführte Analyse des Gewinnspielsektors ergab nach Angaben der ZAK, dass die wesentlichen Bestimmungen der Gewinnspielsatzung von den Sendern eingehalten werden. Diese Feststellung ermöglichte die nun erfolgte Streitbeilegung. Der Vergleich sieht vor, dass die betreffenden Sender ihre Klagen und Widersprüche gegen bereits verhängte Sanktionen zurück nehmen. Infolgedessen werden neun Bußgeldbescheide in Höhe von insgesamt EUR 100.000 wirksam. Darüber hinaus nimmt der Sender 9Live seine Revision gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Wirksamkeit der Gewinnspielsatzung zurück (siehe IRIS 2009-9/13). Die LMA verpflichten sich ihrerseits, zehn Bußgeldbescheide zurück zu nehmen und laufende Verfahren in Altfällen nicht weiter zu verfolgen.

Die ZAK kündigte jedoch an, auch künftig die Einhaltung der Gewinnspielsatzung regelmäßig zu überprüfen.

• Pressemitteilung der ZAK vom 24. November 2010
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12847>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bundesrat kritisiert Pläne der EU-Kommission zur Breitbandversorgung

Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme Kritik an Teilen der Digitalen Agenda der Europäischen Kommission geübt. Diese sieht unter anderem den Ausbau eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes vor und zielt darauf ab, dass alle Internetzugänge europäischer Haushalte bis zum Jahr 2020 über eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s, und mindestens 50% der europäischen Haushalte über mehr als 100 Mbit/s verfügen (siehe IRIS 2010-7/4).

Zwar begrüßt der Bundesrat grundsätzlich die Vorschläge der Kommission zur Entwicklung geeigneter Finanzierungsinstrumente für den Breitbandsektor und die Senkung von Investitionskosten, jedoch

werden fehlende konkrete Leistungsbeiträge seitens der Kommission bemängelt. Die Pläne der Kommission, selbst eine lediglich planende, koordinierende und überprüfende Rolle hinsichtlich der Aktivitäten der Mitgliedstaaten einzunehmen, werden abgelehnt. Auch das Fehlen konkreter Aussagen zur „Rolle des Marktes und der Bedeutung privater Investitionen beim Breitbandausbau“ wird kritisiert.

Grundsätzlich sollen staatliche Beihilfen bei der Verwirklichung stets ultima ratio und auf den Fall eines Marktversagens beschränkt bleiben. Aber gerade in ländlichen Räumen könnten Beihilfen nun erforderlich werden, wobei ihnen dann eventuell beihilferechtliche Bestimmungen der EU im Wege stünden. Befürchtet wird auch ein erhöhter administrativer Aufwand beim Einsatz von Fördermitteln sowie das Fehlen einer ausreichenden Möglichkeit zur Förderung von next generation access networks (Zugangsnetze der nächsten Generation) in marktschwachen Regionen. Folglich seien zwingend Vereinfachungen und gegebenenfalls ein spezielles NGA-Förderprogramm erforderlich.

Auch wenn derzeit eine ausreichende Versorgung durch terrestrische Drahtlosdienste und Satellitenlösungen gewährleistet ist, bezweifelt der Bundesrat, dass damit die angestrebte Übertragungsrate von 30 Mbit/s erreicht werden kann. Diese Technologien dürften also nur dann gefördert werden, wenn sie nachweislich die erforderliche Bandbreite für den Endnutzer liefern.

Nachdrücklich lehnt der Bundesrat die Option der Kommission ab, die Innenverkabelung von Gebäuden zur Voraussetzung für die Erteilung einer (Bau-)Genehmigung zu machen. Zum einen stellen die dafür entstehenden Kosten keine Verringerung der Kosten für neue Infrastruktur dar. Zum anderen entstünden sie in der Regel nur dem Eigentümer und würden nicht von den Betreibern der neuen Infrastrukturen getragen. Des Weiteren stelle das Bauordnungsrecht der Länder keine Anforderungen an die technische Ausstattung von Wohnungen. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beschränkten sich vielmehr auf ein Mindestmaß an Anforderungen für ein Gebäude, wobei die Sicherung eines „Qualitätsstandards“ (zwingende Versorgung mit Telefon, Rundfunk oder Fernsehen) nicht erfasst werde.

• Stellungnahme des Bundesrates vom 5. November 2010 (BR-Drs. 566/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12844>

DE

Martin Lengyel

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Fusion von Telecinco und Cuatro genehmigt

In ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 genehmigte die spanische nationale Wettbewerbskommission (CNC) die Fusion der Fernsehkanäle Telecinco und Cuatro mit der Begründung, die gefundenen Wettbewerbsprobleme würden durch die Zusagen des Mediaset-Kanals vom 19. Oktober 2010 behoben.

Telecinco hatte der CNC die geplante Übernahme von Cuatro am 28. April 2010 angezeigt. Die Europäische Kommission hatte den Fall zuvor weitergeleitet, da sie der Meinung war, die CNC könne die Lage am besten analysieren.

Der CNC-Rat beschloss am 30. Juni 2010, die sogenannte zweite Stufe des Verfahrens einzuleiten, da die Übernahme von Cuatro durch Telecinco mit folgenden Wettbewerbsproblemen verbunden sei:

- Im Markt für Fernsehwerbung könnte die Werbung für werbetreibende Unternehmen angesichts der Gesamtzuschauerzahl von Telecinco nach dem Zusammenschluss essenzielle Bedeutung erlangen, wenn die Werbung auf diesen Kanälen gemeinsam vermarktet wird.

- Die Übernahme audiovisueller Inhalte wird die Verhandlungsmacht des zusammengeschlossenen Unternehmens in Bezug auf den Kauf solcher Inhalte stärken, was sowohl die Wettbewerber von Telecinco im Free-TV-Markt als auch kleinere Inhalteanbieter betreffen würde.

Am 24. September 2010 legte Telecinco einen ersten Vorschlag für Zusagen vor, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme zu beheben, doch dieser Vorschlag wurde für unzureichend befunden. Am 19. Oktober legte Telecinco dann neue Zusagen vor, die der CNC angemessen erschienen. Wie bei diesem Verfahren üblich, beriet sich die CNC mit Wettbewerbern und Stakeholdern, um deren Ansichten zur Angemessenheit der ursprünglichen Zusagen von Telecinco einzuholen. Diese Beiträge wurden alle evaluiert, doch auch andere wurden von der CNC berücksichtigt.

Der Vorstand der CNC änderte diese Bedingungen nach Beratung und unter Berücksichtigung der Positionen der Mitbewerber und Stakeholder. Die anfängliche Geltungsdauer der Zusage beträgt drei Jahre und kann um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Hinsichtlich des Werbemarkts stimmte Telecinco zu, die Werbung für seine zwei Free-TV-Kanäle mit dem höchsten Zuschaueranteil nicht über dasselbe kommerzielle Paket zu verkaufen, wobei als zusätzliche Bedingung der gemeinsame Zuschaueranteil der in

einem kommerziellen Paket enthaltenen Kanäle nicht mehr als 22 % betragen darf. Auch die Entwicklung von Richtlinien zur Bindung der verschiedenen Pakete ist nicht zulässig.

Darüber hinaus verpflichtete sich Telecinco, sein Angebot an Free-TV-Kanälen nicht durch Anmietung von DVB-T-Kanälen fremder Betreiber zu erweitern. Ebenso stimmte Telecinco zu, die Qualitätsverbesserungen nicht zu blockieren, die von seinen Mitbewerbern möglicherweise vorgenommen werden, insbesondere von La Sexta, mit dem Telecinco bis 2015 viele DVB-T-Kanäle gemeinsam nutzen wird.

Telecinco akzeptierte die Bedingungen zur Beschränkung seiner Macht als Käufer audiovisueller Inhalte, wonach die Dauer von Verträgen zum Kauf exklusiver Inhalte wie Filme und Serien auf drei Jahre begrenzt wird, damit diese regelmäßig auf den Markt kommen. Außerdem begrenzte der Sender den Zeitraum für die Exklusivverwertung eines Films auf fünf Jahre. Zudem verpflichtete sich der Sender zur Einschränkung seiner Fähigkeit, nationale Fernsehproduzenten als Programmlieferanten für Free-TV-Mitbewerber auszuschließen.

• CNC-Pressemittelungen
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12829>

EN

Pedro Letai

Jurist / Universidad Autónoma de Madrid

FR-Frankreich

Veröffentlichung der AVMD-Verordnung

Nach der ablehnenden Stellungnahme des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) vom 27. September bezüglich des Verordnungsentwurfs über die audiovisuellen Mediendienste (AVMD) (siehe IRIS 2010-10/31) hat die Regierung einige Wochen gebraucht, um ihren Entwurf in Teilen zu überarbeiten. Die Verordnung wurde unter Einbezug einiger Vorschläge des CSA am 14. November 2010 im Amtsblatt veröffentlicht. In Anwendung des Gesetzes vom 5. März 2009 zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie legt der Text drei Kategorien von Bestimmungen fest: die Bestimmungen über die Beitragsregelung der AVMD zur Produktion von Kinoproduktionen und audiovisuellen Werken; die Bestimmungen zur Gewährleistung des Angebots europäischer sowie französischer Film- und audiovisueller Werke und zu deren tatsächlicher Realisierung; die Bestimmungen über Werbung, Sponsoring und Teleshopping.

Hinsichtlich der Bestimmungen über den Beitrag zur Produktion unterscheidet die Verordnung zwei Arten von Mediendiensten: Video-on-demand (VOD) im

Einzel- (Art. 5) und im Aboabrufverfahren (Art. 4), sowie Catch-up-TV (Art. 3). Die Bestimmungen über den Beitrag zur Produktion gelten nur für die Dienste, die mindestens zehn Spielfilme oder zehn audiovisuelle Werke anbieten. Gemäß den Empfehlungen des CSA gelten diese Maßnahmen ebenfalls ausschließlich für die Dienste, deren Umsatz sich auf mindestens 10 Millionen Euro beläuft (ohne Catch-up-TV), um jene in ihrer Entwicklung nicht zu behindern. Artikel 7 der Verordnung berücksichtigt, wie vom CSA gewünscht, den Rechtekauf im Rahmen der förderfähigen Ausgaben, um die Entwicklung von Exklusivitätspraktiken auf diesem Markt zu verhindern. Für die VOD-Dienste im Aboabrufverfahren (Art. 4) gilt eine Beitragsregelung, die entsprechend der Medienchronologie variiert (Der Beitrag europäischer oder französischer Werke liegt zwischen 15 und 25 Prozent). Die Beitragsregelung der Catch-up-TV-Dienste (Art. 3) gilt ausschließlich für Filme; für audiovisuelle Werke werden die Beiträge dieser Mediendienste mit denen der Fernsehdienstleistungen, aus denen sie hervorgehen, gebündelt. Artikel 6 der Verordnung regelt eine Anlaufzeit für die Produktionsverpflichtungen von VOD-Diensten im Einzel- oder im Aboabrufverfahren. Die Artikel 9 und 10 regeln Anteile und Kriterien für die unabhängige Produktion.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Gewährleistung des Angebots und der tatsächlichen Realisierung europäischer und französischer Werke geben die Artikel 12 und 13 der Verordnung die gleichen Quoten vor, die auch für die Fernsehdienstleistungen gelten: 60 Prozent europäische Werke und 40 Prozent französische Werke. Gemäß den Empfehlungen des CSA gelten während eines Zeitraums von drei Jahren zunächst jedoch Quoten von 50 Prozent für europäische Werke und 35 Prozent für französische Werke. Die Artikel 14 bis 18 dieser Verordnung weiten letztlich die für Fernsehwerbung, Fernsehsponsorship und Teleshopping geltenden ethischen Grundsätze der Verordnung vom 27. März 1992 auf die AVMD aus (Anspruch auf Richtigkeit, Respekt der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Verbot von Schleichwerbung, Gebrauch der französischen Sprache, etc.).

Unmittelbar nach der Veröffentlichung dieser Verordnung folgte bereits am 1. Dezember der Aufruf des CSA zur Einreichung von Bewerbungen für die Verbreitung von nichtlinearen audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf für DVB-T.

• *Décret n°2010-1379 du 12 novembre 2010 relatif aux services de médias audiovisuels à la demande, JO du 14 novembre 2010, (Verordnung Nr. 2010-1379 vom 12. November 2010 betreffend die nichtlinearen audiovisuellen Mediendienste, Amtsblatt vom 14. November 2010)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12833>

FR

Werbeverbot für France Télévisions - im Jahr 2016!

Das Gesetz vom 5. März 2009 sieht das vollständige Werbeverbot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ab dem 30. November 2011 vor; zu diesem Zeitpunkt wird das analoge Fernsehen endgültig vom digitalen Fernsehen abgelöst. Die Regierung kündigte jedoch im September 2010 die Einführung eines zweijährigen Moratoriums bis Januar 2014 an, bevor das Werbeverbot umgesetzt wird (siehe IRIS 2010-9/25). Das Thema wurde in den Entwurf zum Haushaltsgesetz für 2011 aufgenommen, dessen Annahme von zahlreichen Zwischenfällen geprägt war. Die Nationalversammlung hat am 17. November 2010 für die definitive Beibehaltung der Werbung tagsüber auf den Sendern von France Télévisions gestimmt und somit entgegen dem Standpunkt des Haushaltsministers einen Änderungsantrag angenommen, den die Abgeordnete der Mehrheitsfraktion und Vorsitzende des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, Michèle Tabarot, eingebracht hatte. Dieser Änderungsantrag ging noch einen Schritt weiter als das zweijährige Moratorium und wurde mit der Belastung des Staatshaushalts durch das eventuelle Werbeverbot begründet, welches mit der derzeitigen Situation der öffentlichen Finanzen als unvereinbar eingestuft wurde. Der Gesetzentwurf wurde daraufhin dem Senat zugeleitet, der mit Zustimmung der Regierung am 4. Dezember einen neuen Änderungsantrag angenommen hat, dem zufolge ab Januar 2016 ein vollständiges Werbeverbot für die Sendergruppe France Télévisions gilt. Daher war man gezwungen, die Abstimmung des paritätisch mit sieben Senatoren und sieben Abgeordneten besetzten Ausschusses abzuwarten, um eine gemeinsame Position der beiden Kammern des Parlaments zu entwickeln. Der Ausschuss, der am 14. Dezember zusammentraf, hat letztlich die Abstimmung des Senats und damit das vollständige Werbeverbot für die Sender von France Télévisions ab 2016 bestätigt. Während das Umfeld des Premierministers diese Entscheidung als einen guten Kompromiss lobte, reagierten einige Abgeordnete mit Sarkasmus. Angesichts der Lage der Staatsfinanzen habe die Werbung tagsüber bei der Sendergruppe France Télévisions Zukunft, und dies mit Sicherheit auch noch nach 2016, so ein Abgeordneter.

• *Loi n°2010-1657 du 29 décembre 2010 de finances pour 2011 (Haushaltsgesetz 2011 Nr. 2010-1657 vom 29. Dezember 2010)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12863>

FR

Unterzeichnung einer Charta zur redaktionellen Verantwortung im Hybridfernsehen

Die Internetnutzung über den Fernsehbildschirm ist seit einigen Monaten ein viel diskutiertes Thema. So etwa hat Google in den USA eine Google TV-Box auf den Markt gebracht und sich mit Sony zusammengesetzt, um direkt auf dessen Fernsehgeräten präsent zu sein. Ebenso bietet das in Luxemburg ansässige Apple TV exklusiven Zugriff auf die auf iTunes vertriebenen Filme und Serien. Dahingegen hat sich Eurosport Panasonic angenähert, um Sportveranstaltungen im Catch-up-TV zu senden. Doch zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der Erhalt einer Sendelizenz vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) für die Fernsehsender an die Einhaltung einer Reihe von Pflichten hinsichtlich Werbung, Jugendschutz, Schutz der Urheberrechte, etc. gebunden, die unter ihre „redaktionelle Verantwortung“ fallen. Das Internet kennt keine derartigen Pflichten, und auch wenn Internet und Fernsehen immer stärker verschmelzen, war es erforderlich, gewisse Regeln auf diesem Gebiet aufzustellen. Nach monatelangen Diskussionen haben die Präsidenten der 18 wichtigsten französischen Fernsehsender die Unterzeichnung einer „Charta der Fernsehveranstalter über die Anzeigemodalitäten von Online-Inhalten und Diensten bei Hybrid-TV-Geräten und anderem Hybridvideoequipment“ bekannt gegeben. Das Ziel der Sender ist es, die Kontrolle über ihren Inhalt zu bewahren. Die Unterzeichner fordern insbesondere die vollkommene und exklusive Kontrolle über die Inhalte und Dienste, die gleichzeitig mit oder rund um die ausgestrahlten Programme eingeblendet werden. Daher können die Vertreter der Internetbranche, die Web-Inhalte rund um diese Art von Programmen platzieren möchten, nicht nach Belieben agieren. Der Text bringt klar zum Ausdruck, dass die Fernsehveranstalter in der Tat als einzige befugt sind, die Konformität der angezeigten Inhalte mit den geltenden gesetzlichen Beschränkungen, ihrem Abkommen oder Pflichtenheft sowie den Vertragsbestimmungen zu gewährleisten, durch die sie an die Rechteinhaber gebunden sind, deren Programme auf ihren Sendern übertragen werden. Die Fernsehsender sprechen sich zudem gegen jede Vorgehensweise aus, die darauf abzielt, sich ihre Sendungen oder Reichweite zunutze zu machen, um das Interesse der Fernsehzuschauer auf andere Inhalte oder Dienste zu lenken. Sie verpflichten sich zur Förderung einer gemeinsamen technischen Lösung, mit Hilfe derer es möglich sein wird, die Nutzung von im Signal übertragenen Daten und von Online-Diensten zu kombinieren. Schließlich streben sie auch die Einführung eines einheitlichen technischen Standards für Hybrid-TV-Geräten und anderes Hybridvideoequipment an, um den Herstellern individuell spezifische Entwicklungsanforderungen zu ersparen. Für den Fall der Umsetzung einer solchen Lösung fordern die unterzeichnenden Fernsehveranstalter, dass die Unternehmer

alles in ihrer Macht stehende daransetzen, um die gewählte Technologie einzusetzen.

• *Charte des éditeurs sur les modalités d'affichage des contenus et services en ligne sur les téléviseurs et autres matériels vidéo connectés, signée le 19 octobre 2010* (Charta der Fernsehveranstalter über die Anzeigemodalitäten von Online-Inhalten und Diensten bei Hybridfernsehern und anderem Hybridvideoequipment, unterzeichnet am 19. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12835>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neue Abkommen zwischen YouTube und den Verwertungsgesellschaften

Einen Monat nach der Unterzeichnung eines Abkommens mit der SACEM (siehe IRIS 2010-10/32) hat YouTube sich ebenfalls mit drei weiteren französischen Verwertungsgesellschaften geeinigt: der *Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques* (Gesellschaft der Autoren und Komponisten für Bühne, Film und Fernsehen - SACD), der *Société Civile des Auteurs Multimedia* (Gesellschaft der Multimedia-Autoren - SCAM) und der *Société des auteurs dans les arts graphiques et plastiques* (Gesellschaft der Autoren im Bereich bildende und grafische Kunst - ADAGP). Diese Gesellschaften vertreten zahlreiche Autoren und Urheber, Drehbuchautoren sowie Regisseure von Spiel- und Dokumentarfilmen, bildende Künstler, Architekten, Schriftsteller, Dramaturgen und andere Kulturschaffende, denen YouTube eine Vergütung zahlt, wenn Filmverleiher oder Produzenten ihre Werke auf der Online-Plattform verwerten. Denn die Google-Tochter möchte sich nicht mit Amateur-Videos zufriedengeben und benötigt daher Kurzfilme, Musikvideos und Fernsehserien, um mehr Werbepartner anzusprechen. Aus diesem Grund hat YouTube einen Vertrag mit ARTE geschlossen, um Spiel- oder Dokumentarfilme übertragen zu können, was unbedingt unter Einhaltung der Urheberrechte erfolgen muss. Die Abkommen gelten für alle auf YouTube verwerteten Werke seit Einführung der französischen Version im Jahr 2007 und dies bis 2013. Auch wenn die finanziellen Modalitäten vertraulich sind, verdeutlichte der Vorsitzende der SACD, Pascal Rogard, dass YouTube einen Anteil seines Umsatzes in einem zuvor ausgehandelten Verhältnis an die Verwertungsgesellschaften abgeben müsse. Letzteren obliegt anschließend die Ausschüttung der eingezogenen Urheberrechte an ihre Mitglieder, zunächst auf Basis einer mehr oder minder gleichen Verteilung. Parallel dazu seien die Verwertungsgesellschaften auf der Suche nach neuen, individuellen Vergütungsmodellen, damit jeder seinen rechtmäßigen Anteil erhalte, so Rogard. Gleichzeitig wartet YouTube ständig mit Neuerungen auf, die es den Künstlern erleichtern, ihre Rechte auf der Plattform zu schützen und zu verwalten. So wurde die Software „Content ID“ entwickelt, mit Hilfe derer Autoren

und Rechteinhaber audiovisueller Werke ihre Arbeiten auf der Plattform identifizieren und verwalten können. Mit diesem Tool können die Rechteinhaber YouTube erklären, wie sich ihre Inhalte automatisch erkennen lassen, um sie entweder zu sperren, zu übertragen oder gar in bare Münze umzuwandeln. Die überwiegende Mehrheit der Künstler berechtigt YouTube daher, ihre Werke weiterhin online zu stellen und Werbeplätze rund um diese Videos zu verkaufen. Die so erwirtschafteten Einnahmen werden mit den Rechteinhabern geteilt. Mit diesen Abkommen sollten die Rechtsstreitigkeiten zwischen letzteren und dem Videoportal ein Ende finden.

• *Communiqué de presse de la SACD du 25 novembre 2010* (Pressemitteilung der französischen Verwertungsgesellschaft SACD vom 25. November 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12834> FR

Amélie Blocman
Légipresse

wiegend oder häufig sind, dass eine gesetzliche Sanktion in Frage kommt. 04046 Ofcom ist jedoch weiterhin besorgt über das Verständnis und die Einhaltungprozesse des Islam Channel in Bezug auf den Broadcast Code. 04046 Daher wird der Islam Channel gebeten, in einem Treffen mit dem Regulierer seine Einhaltungprozesse in Bezug auf § 2 und § 5 des Code weiter zu erläutern und zu erörtern.“

Berichten zufolge plant der Islam Channel eine Anfechtung der Entscheidungen.

• *Broadcast Bulletin, Issue number 169, 8 November 2010* (Broadcast Bulletin, Ausgabe Nr. 169, 8. November 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12824> EN
• *Quilliam Foundation Report, "Re-programming British Muslims - A Study of the Islam Channel"* (Quilliam Foundation Report, Umprogrammierung britischer Muslime - eine Studie zum Islam Channel)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12825> EN

David Goldberg
deeJgee Research/ Consultancy

GB-Vereinigtes Königreich

Verstöße bei fünf Sendungen eines Senders festgestellt

Ofcom hat festgestellt, dass fünf Sendungen des Islam Channel, die ursprünglich in den Jahren 2008 und 2009 ausgestrahlt wurden, gegen § 2.3 (Schädigung und Beleidigung) und § 5.5 (Unparteilichkeit) des Broadcast Code (Programm-Richtlinien) verstoßen haben. Schon früher war der Sender wegen Verstößen gegen das Unparteilichkeitsgebot aus dem Jahr 2007 zu einer Geldbuße von GBP 30.000 verurteilt worden.

Die Untersuchung von vier weiteren Sendungen ergab jedoch keine Verstöße. Ofcom leitete die Untersuchung des Senders aufgrund eines Berichts über dessen Sendungen ein, der von der Quilliam Foundation unter dem Titel *Re-Programming British Muslims* (Umprogrammierung britischer Muslime) veröffentlicht wurde.

Drei der Sendungen (zwei Ausgaben von *IslamiQa* und *Muslimah Dilemma*) enthielten Material, in dem der Untersuchung zufolge Verständnis für Vergewaltigung in der Ehe und häusliche Gewalt geäußert wurde und Frauen, die außerhalb der Wohnung Parfum tragen, als „Prostituierte“ bezeichnet wurden. Unabhängig davon wurde festgestellt, dass zwei Sendungen (*Ummah Talk* und *Politics and Beyond*) bei der Berichterstattung über den Konflikt zwischen Israel und Palästinensern gegen die Richtlinien zur Unparteilichkeit verstoßen hätten.

Der Beschluss endet mit den Worten: „Wir sind der Auffassung, dass die Verstöße 04046 nicht so schwer-

Leitlinien zur Zulassung von Fernsehdiensten, die in verschiedene Gebiete ausgestrahlt werden

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat Leitlinien zu der Frage veröffentlicht, ob die Inhaber von Sendelizenzen gesonderte Lizenzen für verschiedene Programm-Signale (Versionen) eines Dienstes benötigen, zum Beispiel für in verschiedenen Gebieten ausgestrahlte Inhalte. Insbesondere betrifft das Dokument Ausstrahlungen, bei denen die Sendungen fast identisch sind, aber in verschiedenen Sprachen verbreitet werden, bei denen der redaktionelle Inhalt fast identisch, aber die Werbung anders gestaltet oder terminiert ist, oder bei denen der redaktionelle Inhalt jeder Einspeisung anders ist.

Der *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 definiert „Sendungen“ so, dass der Begriff auch Werbung einschließt (§ 405 Abs. 1). Außerdem sieht er vor, dass Lizenzen für einen bestimmten lizenzfähigen Dienst vergeben werden und nicht für einen bestimmten Diensteanbieter (§ 235 Abs. 4). Die Zahl der Lizenzen, die eine einzelne Person oder Gesellschaft haben kann, ist nicht begrenzt.

Nach Auffassung der Ofcom bedeutet dies, dass für jeden Dienst, der als gesondert betrachtet werden kann, eine gesonderte Lizenz erforderlich ist, und dass redaktioneller Inhalt, Werbung und Terminierung bei der Bestimmung gesonderter Dienste einen wichtigen Faktor darstellen. Damit mehrere Signalströme als ein einziger Dienst zählen, muss die Öffentlichkeit also in der Lage sein, auf allen zur selben Zeit dieselben Sendungen und Werbespots zu sehen; sie müssen denselben Sendeplan haben. Dienste, bei denen verschiedene Sendungen oder dieselben Sendungen zu verschie-

denen Zeiten oder nur an einem Teil des Tages dieselben Sendungen zu denselben Zeiten gezeigt werden, erfordern gesonderte Lizenzen. „Zeitversetzte“ Sendepläne, bei denen der einzige Unterschied darin besteht, dass derselbe Sendeplan etwa eine Stunde später ausgestrahlt wird, sollen als ein einziger Dienst zählen. Wenn zwischen Signalströmen nur geringe Unterschiede bestehen, zum Beispiel sehr gelegentliche regionale Varianten derselben Sendung, soll dies ebenfalls als ein einziger Dienst zählen. Dasselbe gilt für Dienste, die sich nur in der Sprache unterscheiden. Signalströme mit unterschiedlichem redaktionellem Inhalt oder unterschiedlicher Werbung oder mit unterschiedlichen Sendezeiten sollen jedoch gesonderte Lizenzen erfordern.

• Ofcom, „Guidance regarding the licensing position of television licensable content services broadcast into multiple territories“, 19 October 2010 (Ofcom, Leitlinien zur Stellung fernsehlicenzfähiger Inhaltsdienste, die in verschiedene Territorien ausgestrahlt werden, hinsichtlich der Lizenzvergabe, 19. Oktober 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12826>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Project Canvas nicht untersucht

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat bekanntgegeben, dass er Wettbewerbsbeschwerden von Virgin Media und IPVision wegen des Project Canvas nicht in einer Untersuchung überprüfen wird. Project Canvas (siehe IRIS 2010-2/22 und IRIS 2010-7/23) ist ein Gemeinschaftsunternehmen von BBC, ITV, Channel 4, Five, BT und Arqiva mit dem Ziel, digitale terrestrische Kanäle und per Internet übertragene Fernsehdienste über eine an Fernsehgeräte angeschlossene Set-Top-Box anzubieten. Es umfasst die Schaffung technischer Standards, die dazu verwendet werden können, Inhalte über eine einzige Box mit Hilfe einer Benutzeroberfläche unter dem Markennamen YouView zu übertragen.

Wettbewerber hatten geltend gemacht, das Projekt biete seinen Partnern Anreize, Inhalte von konkurrierenden Plattformen zurückzuhalten, die technischen Standards seien nicht offen entwickelt worden und ständen dem Gemeinschaftsunternehmen nicht angehörenden Unternehmen nicht zur Nutzung zur Verfügung, die Nutzung der Marke YouView sei an die angegebene Benutzeroberfläche und den elektronischen Programmführer gebunden, und das Unternehmen werde wahrscheinlich den Wettbewerb zwischen den Fernsehplattformen einschränken. Ofcom befand jedoch, es sei verfrüht, in dieser Phase eine Untersuchung durchzuführen, denn YouView werde Zuschauern und Konsumenten einen Nutzen bringen, den es gegen einen möglichen Schaden für den Wettbewerb abzuwägen gelte, und ein solcher Schaden werde davon abhängen, wie sich der Markt entwickelt. In dieser Phase gebe es kaum einen Beweis dafür, dass die

Partner Inhalte zurückhalten würden, und eine Reihe technischer Standards seien der Branche bereits zur Verfügung gestellt worden. Jede Einschränkung der Wahl von Benutzeroberflächen müsse gegen die bestehende Auswahl im Markt, die Möglichkeit des Neuzugangs und den möglichen Nutzen eines einheitlichen Aussehens und Verhaltens für die Konsumenten abgewogen werden.

Ofcom wird die Entwicklungen jedoch weiter beobachten, insbesondere hinsichtlich der Haltung von YouView zur Weitergabe von Standards und der Auswirkungen auf die Content-Syndizierung, und die Eröffnung einer Untersuchung eventuell später erneut prüfen.

• Ofcom, „No investigation into Project Canvas“, News Release, 19 October 2010 (Ofcom, Keine Untersuchung zu Project Canvas, Pressemitteilung, 19. Oktober 2010)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12827>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

BBC-Rundfunkgebühren für sechs Jahre eingefroren

Im Rahmen der grundlegenden Überprüfung öffentlicher Ausgaben in Großbritannien wurde die BBC-Rundfunkgebühr für die nächsten sechs Jahre bei GBP 145,50 eingefroren. Dies ist das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen BBC und Regierung. Dem ursprünglichen Vorschlag zufolge hätte die BBC die Rundfunkgebühren für Personen über 75 Jahre erstmals selbst tragen sollen, doch hiergegen leistete der BBC Trust erbitterten Widerstand. Stattdessen stimmte die BBC zu, die Finanzierung des BBC World Service zu übernehmen, der bislang unmittelbar vom britischen Außenministerium finanziert wird. Außerdem übernimmt sie die Kosten von BBC Monitoring (einer BBC-Abteilung, die politische Nachrichten aus internationalen Medien sammelt, übersetzt und veröffentlicht) und einen Teil der Kosten des walisischsprachigen Fernsehkanals S4C, der bisher vom Kultur-, Medien- und Sportministerium finanziert wird. Mittel, die von der BBC für die Umstellung auf das Digitalfernsehen vorgesehen waren, sollen nun in die Breitbandeinführung fließen.

Der Gesamteffekt besteht in einer realen Kürzung der BBC-Mittel um 16 % über sechs Jahre, die zu einer jährlichen Einsparung staatlicher Gelder in Höhe von GBP 340 Millionen führen soll. Dies ist jedoch im Zusammenhang mit einer Kürzung des Gesamtbudgets des Kultur-, Medien- und Sportministeriums um 25 % während der nächsten fünf Jahre zu betrachten. Der BBC-Generaldirektor bezeichnete die Vereinbarung als „realistischen Deal“. Der Vorgang erwies sich als kontrovers; normalerweise ist die Überprüfung der Rundfunkgebühr ein langwieriges Verfahren

mit ausführlichen Beratungen, doch in diesem Fall erfolgte die Einigung in dreitägigen Privatverhandlungen zwischen der Regierung und der BBC im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Staatshaushaltes. Besonders umstritten war die geänderte Finanzierung von S4C. Der Fernsehkanal drohte mit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung, weil er nicht vorher konsultiert worden sei.

• "Television licence fee to be frozen for next six years", *BBC News: Entertainment and Arts*, 20 October 2010 (Fernsehgebühren werden für sechs Jahre eingefroren, *BBC News: Entertainment and Arts*, 20. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12823>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Oberster Gerichtshof verlangt neue Ausschreibungen für Fernsehlicenzen

Die Plenarsitzung des Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat - Oberster Verwaltungsgerichtshof Griechenlands) hat zwei gesetzliche Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt, die allen regionalen Fernsehsendern, die 1998 an der Ausschreibung teilgenommen haben, gestatten, auch nach einer „angemessenen“ Zeit nach Veröffentlichung der Ausschreibung weiter zu senden. Der Gerichtshof bestätigte damit eine frühere Entscheidung seiner 4. Sektion (siehe IRIS 2008-1/19). Der am 1. November 2010 verkündete Entscheidung 3578/2010 zufolge widersprechen diese Bestimmungen dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der daraus folgenden Verpflichtung des Staates, die Durchsetzung des Rechts zu gewährleisten (insbesondere in Bezug auf die Vorbereitung von Lizenz Ausschreibungen). Außerdem widersprechen sie dem Prinzip der Gleichheit, da sie jene Bewerber, die keinen Fernsehsender aufbauten, obwohl sie einen Antrag auf Genehmigung gestellt hatten, gegenüber denen benachteiligen, die eigenmächtig Frequenzen besetzt und rechtswidrig einen Sender in Betrieb genommen hatten.

In seiner Begründung weist das Urteil des Obersten Gerichtshofs die Regierung darauf hin, unter welchen Bedingungen eine ähnliche Bestimmung als verfassungskonform zu betrachten wäre, nämlich wenn ein definitiv bestimmbarer Zeitplan für die Lizenzvergabe besteht.

Daher und weil Griechenland kürzlich in eine Phase der Umstellung auf digitales Fernsehen eingetreten ist (IRIS 2010-1/27), muss die Regierung so bald wie möglich einen neuen Rechtsrahmen für das digitale terrestrische Fernsehen entwickeln, der auch einen

konkreten Zeitplan für alle Stufen bis zur Vergabe der digitalen Lizenzen vorsehen muss.

• Συμβούλιο της 325300371372301361304365'371361302, Απόφαση 321301371370μ. 3578/2010 (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Nr. 3578/2010)

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

Regeln für Wahlkampfberichterstattung im Rundfunk

Die zuständigen Behörden müssen den derzeitigen Rechtsrahmen für Wahlwerbesspots der politischen Parteien im Radio und Fernsehen ändern. Dies ist die Konsequenz aus der Aufhebung von Ministerbeschlüssen in Verbindung mit den Europawahlen im Juni 2009 durch die Plenarsitzung des Συμβούλιο της Επικρατείας (Staatsrat - Oberster Verwaltungsgerichtshof Griechenlands). Die Aufhebung der Beschlüsse war von der Partei Δράση („Aktion“) beantragt worden. Laut Urteil des Gerichtshofs verstößt der Ministerbeschluss, mit dem für die Ausstrahlung von Wahlwerbesspots bei den vorangegangenen Wahlen zum Europäischen Parlament je nach Ergebnis der politischen Parteien unterschiedliche Startzeiten festgelegt wurden, gegen den in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz. Dieser erfordert zumindest einen gemeinsam Startzeitpunkt für alle Parteien, da Parteien, die zum ersten Mal bei der Wahl antreten, in höherem Maße auf eine Verbreitung ihres Programms und ihrer Positionen angewiesen seien.

Mit den zukünftigen Bestimmungen (die üblicherweise einen Monat vor den Wahlen veröffentlicht werden) soll geregelt werden, wie viel Werbezeit den politischen Parteien (insbesondere im Hörfunk und im Fernsehen) zugeteilt wird. Die entsprechende Anpassung von Artikel 10 des Gesetzes 3032/2002, der den Minister für innere Angelegenheiten ermächtigt, auf Empfehlung des nationalen Rundfunkrats Ministerbeschlüsse zu erlassen, dürfte in Form neuer Rechtsvorschriften erfolgen.

• Συμβούλιο της 325300371372301361304365'371361302, Απόφαση 321301371370μ. 3427/2010, 21.10.2010 (Urteil des Verwaltungsgerichtshof Nr. 3427/2010, 21. Oktober 2010)

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat

Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Mit der vor kurzem erfolgten Verabschiedung des Präsidialerlasses 109 vom 5. November 2010 wurde

die Richtlinie 2007/65/EG (aktuell die kodifizierende Richtlinie 2010/13/EG) in die griechische Rechtsordnung übernommen. Die Bestimmungen des Erlasses folgen generell dem flexiblen EU-Rahmen für Fernsehsendungen und On-Demand-Dienste. Allerdings hat der griechische Gesetzgeber beim Schutz der Zuschauer, insbesondere jugendlicher Zuschauer, in mehreren Punkten strengere Vorschriften beschlossen.

Zunächst wird eine für alle Medien (linear und nicht-linear), geltende allgemeine Regel eingeführt, die Achtung vor der Persönlichkeit - im weiteren Sinne - derjenigen verlangt, die in Fernsehsendungen oder in audiovisueller kommerzieller Kommunikation erscheinen oder auf die darin Bezug genommen wird.

Besondere Bestimmungen sind dem Jugendschutz gewidmet. So ist es ausdrücklich verboten, im Verlauf von Kindersendungen oder während der Sendezeit für Kinder audiovisuelle Kommunikation jeglicher Art zu übertragen, die zum übermäßigen Konsum ungesunder Nahrungsmittel anhält oder für alkoholische Getränke wirbt. Außerdem wird dem Missbrauch der Sponsoring-Regeln Einhalt geboten, da Hinweise auf Sponsoren ab jetzt nur noch einmal während einer Sendung ausgestrahlt werden dürfen. Darüber hinaus dürfen Sendungen für Jugendliche nicht von Verkäufern alkoholischer Getränke gesponsert werden, und in Kindersendungen dürfen keine Sponsorenlogos gezeigt werden. Ähnliches gilt für Produktplatzierungen. Wo keine Fernsehwerbung erlaubt ist, darf auch keine Produktplatzierung stattfinden (z.B. während der Übertragung eines Gottesdienstes). Auch in Sendungen, die sich an Jugendliche richten, sind Produktplatzierungen verboten.

Zudem werden erstmals Vorschriften für den Zugang von Personen mit Behinderungen zu allen Medien eingeführt.

Das generelle Prinzip des Schutzes von Fernsehzuschauern - sie werden als Verbraucher betrachtet - und von Jugendlichen prägt auf ähnliche Weise auch die Regelungen für Fernsehsendungen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der griechischen Fernsehindustrie verhängt der Gesetzgeber ein ausdrückliches Verbot von direkter oder indirekter Werbung für Dienstleistungen mit sexuellem Charakter zwischen 18 und 01 Uhr. Teleshopping-Sendungen müssen so gestaltet sein, dass Jugendliche nicht dazu verleitet werden, Kauf- oder Mietverträge über Produkte oder Dienstleistungen abzuschließen. Besondere Jugendschutzbestimmungen regeln die Darstellung und Mitwirkung Jugendlicher in Informations- oder Unterhaltungssendungen und die Ausstrahlung möglicherweise schädlicher Inhalte sowie deren ordnungsgemäße Kennzeichnung. In Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie wird ein Rechtsrahmen für das Recht von Personen, die vom Inhalt einer Fernsehsendung berührt sind, auf Gegendarstellung eingeführt.

Europäische Werke werden gefördert, indem ein hoher Anteil (51 %) an der jährlichen Gesamtseendezeit

vorgeschrieben wird. Ähnliches gilt für unabhängige Produktionen (10 %).

Zum ersten Mal wird überdies ein klarer Rechtsrahmen für die Übertragung bedeutender Ereignisse und für die Kurzberichterstattung eingeführt.

• Προεδρικό Διάταγμα 109/05.11.2010 (Präsidentialerlass Nr. 109 vom 5. November 2010)

EL

Charis Tsigou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

HU-Ungarn

„Medienverfassung“ verabschiedet

Am 2. November 2010 verabschiedete das ungarische Parlament das Gesetz CIV von 2010 zur Meinungsfreiheit und zu den Grundvorschriften für Medieninhalte. Dieses neue Gesetz wird von seinen Schöpfern auch als „Medienverfassung“ bezeichnet, was seinen grundlegenden Charakter widerspiegelt.

Der Verkündung des Gesetzes gingen im Frühsommer eine für die Medien relevante Verfassungsänderung und die Schaffung der *Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság* (nationale Medien- und Kommunikationsbehörde - NMHH) als einer neuen „konvergierten“ Regulierungsbehörde voraus (siehe IRIS 2010-8/34).

Der Geltungsbereich des neuen Gesetzes erfasst eine Vielzahl von Medieninhalten von der Printpresse über den traditionellen Hörfunk und das traditionelle Fernsehen bis hin zu nichtlinearen Diensten und bestimmten Arten von Internetinhalten. Weiter erfasst sind Inhalte, die aus dem Ausland an das ungarische Publikum gerichtet sind, sofern sich der Anbieter außerhalb Ungarns niedergelassen hat, um sich der ungarischen Rechtshoheit zu entziehen.

Die „Medienverfassung“ legt eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf journalistische Freiheiten fest:

- sie bietet rechtlichen Schutz für journalistische Quellen,
- definiert die Regeln für den Schutz der beruflichen Tätigkeit von Journalisten vor unangemessener Einmischung durch Medieneigner oder Werbetreibende, und
- schafft Immunität für Journalisten bei unvermeidlichen geringfügigen Vergehen im Rahmen ihrer Nachforschungen zum Nutzen der Öffentlichkeit.

Das neue Gesetz betont zudem das allgemeine Recht der Öffentlichkeit auf Information. Auf dieser Grundlage formuliert es die grundlegenden Verpflichtungen

der Presse wie das Recht auf Gegendarstellung (im Fall falscher Darstellung von Tatsachen) oder die Achtung der Menschenwürde. Darüber hinaus definiert das Gesetz auch grundsätzliche Überlegungen zum Schutz von Minderjährigen und Verbrauchern.

Als nächstes Element der laufenden Reform des ungarischen Medienrechts wird die Billigung der Gesetzesvorlage zu Mediendiensten und Massenmedien erwartet. In diesem Legislativvorschlag, der am 22. November 2010 ins Parlament eingebracht wurde, ist ein detaillierte rechtlicher Hintergrund für Mediendienste umrissen. Wird dieser Entwurf angenommen, verändert er das gegenwärtige Rundfunkgesetz, Gesetz I von 1996 grundlegend.

• 2010. évi CIV. Törvény a sajtószabadságról és a médiatartalmak alapvető szabályairól (Gesetz CIV von 2010 zur Meinungsfreiheit und zu den Grundvorschriften für Medieninhalte)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15398>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

IE-Irland

Keine Grundlage für Three-Strikes-Regel

Der irische High Court (Oberstes Gericht) hat am 11. Oktober 2010 entschieden, dass Maßnahmen zur Sperrung oder Deaktivierung des Zugangs zu Internet-Sites, zur Unterbrechung einer Übertragung über ein Netz oder zur Kappung des Internetzugangs nach irischem Recht nicht zulässig sind. Dieses Urteil fiel im letzten von mehreren Prozessen, die von Musikfirmen gegen Internetprovider angestrengt worden waren, um gegen Urheberrechtsverstöße im Internet vorzugehen (siehe IRIS 2005-10/28, IRIS 2006-4/26 und IRIS 2010-6/34).

Die Musikkonzerne EMI, Sony, Universal, Warner und WEA hatten gegen den Internetprovider UPC geklagt und verlangt, dass er das unbefugte Kopieren und Tauschen von Dateien über sein Netz unterbindet. Die Klage im Rahmen des Copyright and Related Rights Act 2000 (Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) verfolgte zwei verschiedene Ziele.

Zum einen wurde eine Anordnung beantragt, die UPC daran hindert, der Öffentlichkeit urheberrechtlich geschütztes Material über seinen Internetdienst zugänglich zu machen. Hierfür wurde keine bestimmte Form beantragt, und in der Verhandlung wurden verschiedene technische Lösungen vorgestellt, doch bevorzugt wurde von den Musikkonzernen eine Three-Strikes-Lösung ähnlich derjenigen, die mit dem Internetprovider Eircom vereinbart ist (siehe IRIS 2010-6/34). Zum anderen wurde ein Beschluss beantragt,

der von UPC verlangt, den Zugang zu thePirateBay.org und den entsprechenden Domainnamen, IP-Adressen und URLs zu sperren oder zu deaktivieren. Der Zugang zur Pirate-Bay-Website über den Internetdienst von Eircom war 2009 durch einen Gerichtsbeschluss gesperrt worden.

Der Richter kritisierte zwar die Haltung von UPC zu Urheberrechtsverletzungen, akzeptierte aber, dass UPC das urheberrechtlich geschützte Material nicht selbst zugänglich machte, sondern lediglich durchleitete. Die entscheidende Frage für das Gericht war, ob das irische Recht es erlaubt, in die Durchleitung von nicht autorisiertem urheberrechtlich geschütztem Material durch das Netz von UPC einzugreifen. Nach einer Überprüfung des Wortlauts von § 40 des Copyright and Related Rights Act 2000 gelangte der Richter zu dem Schluss, dass seine einzige relevante Befugnis darin bestand, die Entfernung des urheberrechtlich geschützten Materials von einem Internet-Hosting-Dienst zu verlangen. Die Sperrung, Umleitung oder Unterbrechung einer durchgeleiteten Kommunikation sei im irischen Recht nicht vorgesehen.

Zwar sehe die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG Anordnungen gegen Urheberrechtsverletzungen vor, und die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG erlaube den Urheberrechtsinhabern, solche Anordnungen gegen Internetdiensteanbieter zu beantragen, doch sei es dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten überlassen, die Bedingungen und Modalitäten solcher Anordnungen festzulegen. Der Richter verglich die begrenzten Rechtsmittel, die nach dem irischen Recht aus dem Jahr 2000 verfügbar sind, mit denen, die aktuell in Großbritannien, Frankreich und den USA verfügbar und in Belgien und Neuseeland geplant sind. Er gelangte zu dem Schluss, dass ähnliche Rechtsmittel nicht vorgesehen seien und die von den Musikkonzernen angestrebten Maßnahmen daher nicht gewährt werden könnten. Irland erfülle seine Verpflichtungen aus dem europäischen Recht noch nicht in vollem Umfang.

Der Richter berücksichtigte auch zwei eigene frühere Urteile. Eine ähnliche Maßnahme wurde von den Musikkonzernen gegen Eircom ergriffen (siehe IRIS 2010-6/34). Die Parteien einigten sich auf eine Three-Strikes-Regel für Teilnehmer, die Rechtsverletzungen begehen. Das Gericht wurde später aufgefordert, die Vereinbarkeit des Vergleichs mit den Data Protection Acts 1998-2003 (Datenschutzgesetze) zu prüfen, und stellte fest, dass der Vergleich rechtmäßig sei und umgesetzt werden könne. Dieses Urteil ist von dem UPC-Urteil nicht betroffen. Der Richter erkannte jedoch, dass sein früheres Urteil zur Sperrung der Pirate-Bay-Website durch Eircom falsch war. (Dieses Urteil kam aufgrund eines Vergleichs zwischen den Parteien ohne Anhörung von Eircom zustande.) Das irische Recht bietet keine gesetzliche Basis zur Sperrung einer Website. Es steht den Prozessparteien daher frei, das Gericht erneut anzurufen, wenn sie dies wünschen.

• *EMI Records (Ireland) Ltd & Others. v. UPC Communications Ireland Ltd [2010] IEHC 377, judgment of 11 October 2010* (EMI Records (Ireland) Ltd & Others. v UPC Communications Ireland Ltd [2010] IEHC 377, Urteil vom 11. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12828>

EN

• *Blocking of Pirate Bay Case EMI Records (Ireland) Ltd & Others v. Eircom Ltd [2009] IEHC 411, judgment of 24 July 2009* (Zur Sperrung von Pirate Bay EMI Records (Ireland) Ltd & Others v Eircom Ltd [2009] IEHC 411, Urteil vom 24. Juli 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12455>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

LT-Litauen

AVMD-Richtlinie umgesetzt

Am 18. Oktober 2010 traten die Änderungen zum Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit in Kraft. Sie stehen hauptsächlich im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.

Durch die verabschiedete Modifizierung wurde der Aufgabenbereich der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens in einigem Punkten verändert. Das geänderte Gesetz sieht vor, dass es wie zuvor in der Zuständigkeit der Hörfunk- und Fernsehkommission liegt, Lizenzen für Rundfunk und Weiterverbreitung zu erteilen sowie die lizenzierten Aktivitäten zu überwachen. Die Lizenzierungsvorschriften, die die Bedingungen für die Lizenzerteilung festlegen, müssen jedoch vom Kulturministerium auf Vorschlag der Hörfunk- und Fernsehkommission gebilligt werden. Darüber hinaus billigt das Kulturministerium die Vorschriften zur Festlegung der von der Hörfunk- und Fernsehkommission vorgeschlagenen Rundfunkgebühr und bestimmt den Anteil an der Rundfunkgebühr für jeden einzelnen Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Weiterverbreitungen. Nach dem früheren Gesetz lagen diese beiden Bereiche in der alleinigen Zuständigkeit der Hörfunk- und Fernsehkommission.

Andererseits wurde der Aufgabenbereich der Kommission erweitert, indem ihr die Aufgabe übertragen wurde, Video-on-Demand-(VOD)-Anbieter zu registrieren, ihre Tätigkeit zu kontrollieren und eventuelle Beschwerden in Bezug auf ihre Aktivitäten zu behandeln, in Übereinstimmung mit dem Gesetz die Ausstrahlung ausländischer Programme, die auf das litauische Hoheitsgebiet gerichtet sind, auszusetzen sowie die Liste der Ereignisse von überragender Bedeutung zu erstellen und dem Kulturministerium zur weiteren Billigung durch die Regierung vorzulegen.

In Übereinstimmung mit der AVMD-Richtlinie sieht das geänderte Gesetz unterschiedliche Regelungen für lineare bzw. nichtlineare audiovisuelle Dienste vor. Vor

der Umsetzung der AVMD unterlagen VOD-Dienste in Litauen keiner Regulierung. Nunmehr sind VOD-Anbieter verpflichtet, ihre Dienste bei der Kommission zu registrieren, bevor sie ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den von der Hörfunk- und Fernsehkommission festgelegten Vorschriften aufnehmen. Diese Registrierung ist in keiner Weise mit einer Genehmigung der Tätigkeit gleichzusetzen; es ist vielmehr eine Ankündigung der Tätigkeit und eine kurze Information über den Diensteanbieter, d. h. Name, Anschrift, Kontaktdaten usw.

Das geänderte Gesetz verpflichtet VOD-Anbieter sicherzustellen, dass mindestens die Hälfte ihres Programmangebots aus europäischen Produktionen besteht. Darüber hinaus müssen sie gewährleisten, dass Programme, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, so bereitgestellt werden, dass sie nur unter Aufsicht von Personen gehört oder gesehen werden können, die für die Betreuung und Erziehung von Minderjährigen verantwortlich sind. Das geänderte Gesetz sieht keine gesonderten technischen Mittel zur Erfüllung dieser Anforderung vor; dies liegt im Ermessen des Diensteanbieters.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AVMSD wurden die Anforderungen an Fernsehwerbung überprüft. „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ wurde als neuer Begriff eingeführt. Dazu gehören Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Das Gesetz enthält die gleichen Vorschriften für Produktplatzierung wie die Richtlinie, jedoch mit dem Unterschied, dass sie nicht nur in Kinderprogrammen, sondern auch in Nachrichtensendungen verboten ist.

Das geänderte Gesetz verpflichtet zum ersten Mal audiovisuelle Diensteanbieter, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Nutzer sehr einfach, direkt und ständig Informationen zum Namen und zum Sitz des Anbieters, die E-Mail- und Internetadresse sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der zuständigen Regulierungsbehörde erhalten können. Wie diese Informationen bereitzustellen sind, wird von der Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens festgelegt.

Daneben beinhaltet das geänderte Gesetz eine neue Bestimmung, nach der audiovisuelle Diensteanbieter Verhaltenskodices hinsichtlich der Einfügung ungeeigneter audiovisueller kommerzieller Kommunikationen in Kinderprogramme erstellen müssen.

• Lietuvos Respublikos visuomenės informavimo įstatymo 2, 5, 19, 22, 25, 26, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 47, 48, 49, 50, 52, 54 straipsnių ir priedo pakeitimo, įstatymo papildymo 341, 342, 401 straipsniais ir nauju trečiuoju skirsniu įstatymas (Änderungsgesetz zum Gesetz über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12858>

LT

Jurgita Lešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

Vorschriften zum Schutz Minderjähriger

Die litauische Regierung hat vor kurzem einen Beschluss zu neuen Vorschriften für die Kategorisierung und Verbreitung von Informationen angenommen, die einen negativen Einfluss auf Minderjährige haben könnten. Die neuen Vorschriften wurden erarbeitet, um die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Wirkungen öffentlicher Informationen („Jugendschutzgesetz“) zu erleichtern, und traten am 1. November 2010 in Kraft.

Nach den neuen Vorschriften sind Rundfunkveranstalter selbst verpflichtet zu prüfen und zu entscheiden, ob die zu veröffentlichenden Informationen einen negativen Einfluss auf Minderjährige haben könnten. Dabei müssen sie die Kriterien anwenden, die im Jugendschutzgesetz vorgesehen sind, und den Inhalt, den Zweck seiner Veröffentlichung und seine möglichen Auswirkungen berücksichtigen. Die Wirkung der veröffentlichten Informationen hängt von der Besonderheit, der Dauer, der Häufigkeit und der Suggestivkraft der Bilder ab. Sollten Rundfunkveranstalter Zweifel haben, ob sie dazu selbst in der Lage sind, können sie sich an den Inspektor für journalistische Ethik wenden, damit dieser die zu veröffentlichenden Informationen bewertet und indiziert.

Die Vorschriften sehen drei Kategorien von Fernsehprogrammen vor: für Zuschauer unter 7 (N-7), unter 14 (N-14) und unter 18 (S) Jahren. Die Altersfreigabe des Programms ist während der gesamten Sendung auf dem Bildschirm einzublenden, darüber hinaus ist die Einstufung der Programme im elektronischen Programmführer und auch in die Programmauflistung anzugeben.

Entsprechend sind die Rundfunkveranstalter auch verpflichtet, die Altersfreigabe in den Ankündigungen anzugeben. Jede Ankündigung muss mit einem Hinweis „Geeignet für N-7“, „Geeignet für N-14“ oder „Geeignet für S“ versehen sein. Letztere dürfen nur zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr gesendet werden. Früher gab es solche Anforderungen nicht.

Die Vorschriften beinhalten als weitere neue Anforderung, dass die Zuschauer mündlich oder schriftlich vor Beginn einer Sendung durch den Hinweis „Die Informationen könnten einen negativen Einfluss auf Minderjährige haben“ gewarnt werden müssen, sollte das entsprechende Programm derartige Informationen enthalten, dem Gesetz nach aber ausgestrahlt werden dürfen.

Die Hörfunk- und Fernsehkommission Litauens ist verpflichtet, die Einhaltung der beschriebenen Vorschriften zu überwachen. Entsprechend dem Ordnungswidrigkeitenrecht der Republik Litauen zieht ein Verstoß gegen die Vorschriften Bußgelder von LT 1.000 (circa EUR 286) bis LT 10.000 (circa EUR 2.860) nach sich.

- Neigiama poveikį nepilnamečių vystymuisi darančios viešosios informacijos žymėjimo ir skleidimo tvarka (Vorschriften für die Kategorisierung und Verbreitung von Informationen, die einen negativen Einfluss auf Minderjährige haben könnten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12859>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

NL-Niederlande

Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (1)

Am 15. November 2010 erließ das Berufungsgericht des Bezirks Den Haag Urteile in zwei verschiedenen Verfahren über die Freistellung der privaten Nutzung gemäß dem niederländischen Urheberrechtsgesetz (siehe auch IRIS 2011-1/42). Im Fall FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV hatte das Berufungsgericht über die Berufung von FTD BV gegen das Urteil aus einem Vorverfahren (siehe IRIS 2010-7/30) zu entscheiden.

Das Berufungsgericht urteilte, FTD habe nicht gegen das Urheberrecht von Eyeworks verstoßen, da die FTD-Plattform kein urheberrechtlich geschütztes Material öffentlich zugänglich mache. Die FTD-Anwendung enthalte kein Signal, das sich auf die Filme von Eyeworks beziehe, sondern lediglich indirekte Hinweise darauf, wo der Film im Usenet zu finden sei. Der Film könne daher nicht durch die bloße Nutzung der FTD-Anwendung heruntergeladen werden. Zur Erreichung dieses Ziels seien weitere Schritte und Anwendungen nötig. Verstärkt werde dieses Argument dadurch, dass die ursprüngliche Anwendung, wie sie von FTD bereitgestellt worden sei (ohne Veränderungen durch Dritte), keine NZB-Dateien bereitstelle, die den Prozess für den Endnutzer erheblich vereinfachen würden.

Anschließend entschied das Berufungsgericht darüber, ob das Herunterladen aus einer illegalen Quelle im Rahmen der Freistellung der privaten Nutzung gemäß Artikel 16c des niederländischen Urheberrechtsgesetzes zulässig ist. Das Berufungsgericht bejahte diese Frage. Artikel 16c dieses Gesetzes stehe mit dem Dreistufentest aus Artikel 5 Absatz 5 der Urheberrechtsrichtlinie entweder in Einklang oder nicht in Einklang. Bestehe kein Einklang, so das Berufungsgericht, widerspreche es der Urheberrechtsrichtlinie so sehr, dass eine richtlinienkonforme Auslegung nicht möglich sei, da sie im Widerspruch zum Recht stehe (contra legem). In jedem Fall sollte sich daher die Erklärung des Berufungsgerichts durchsetzen.

Trotz des obengenannten Ergebnisses befand das Berufungsgericht, das FTD habe gegen das Gesetz ver-

stoßen. Die bewusste, strukturelle und/oder systematische Bereitstellung einer Anwendung, die zum rechtswidrigen Hochladen anregt, stelle eine unerlaubte Handlung dar, zumal FTD durch Werbung in der Anwendung Gewinne erziele, auch wenn das Urheberrecht von Eyeworks nicht verletzt werde. Das Berufungsgericht hob das Urteil aus dem Vorverfahren auf und annullierte die Ex-parte-Verfügung.

• Gerichtshof 's-Gravenhage, 15 november 2010, FTD BV v. Eyeworks Film & TV Drama BV, LjN BO3980, 200.069.970/01, 0-639 (Berufungsgericht Den Haag, 15. November 2010, FTD BV gegen Eyeworks Film & TV Drama BV, LjN BO3980, 200.069.970/01, 0-639)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12862>

NL

Emre Yildirim

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Berufungsgericht erklärt das Herunterladen aus illegalen Quellen zur privaten Nutzung für legal (2)

Im Fall ACI c.s. gegen Stichting de ThuisKopie & SONT entschied das Berufungsgericht für den Bezirk Den Haag im zweiten Urteil zur Freistellung der privaten Nutzung nach dem niederländischen Urheberrechtsgesetz (siehe IRIS 2011-1/41) am 15. November 2010 über die Berufung von ACI c.s. gegen das Urteil des Bezirksgerichts Den Haag. Dies ist ein weiteres Urteil in einer Reihe von Fällen, an denen die *Stichting de ThuisKopie* (Stiftung für die Privatkopie) beteiligt ist (siehe z. B. IRIS 2005-9/30).

Die Klage wurde von ACI c.s. eingereicht und stellt die Bedingungen und Kriterien in Frage, die bei der Berechnung der Privatkopievergütungen anzuwenden sind. Diese Vergütungen werden von der *Stichting de ThuisKopie* erhoben und von der *Stichting Onderhandelingen ThuisKopievergoeding* (Stiftung für Verhandlungen über Privatkopievergütungen) festgelegt.

Im Gegensatz zu ACI c.s. hielt es das Berufungsgericht nach der Acte-Clair-Theorie nicht für notwendig, dem Europäischen Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Das Berufungsgericht klärte zunächst, welche Verluste für eine angemessene Entschädigung zugrunde zu legen sind. Ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht nur, wenn Rechteinhaber durch Privatkopien gemäß Artikel 16c des niederländischen Urheberrechtsgesetzes Einnahmenverluste erleiden. Dies umfasst den Verlust von Lizenzgebühren und ist das einzige Kriterium für eine angemessene Entschädigung.

Dem Argument von ACI c.s., Kopien für Zwecke des Zeitversatzes (wie z. B. die Aufnahme von Fernsehsendungen zum späteren Anschauen) und zur Portierung (Kopieren für die Nutzung auf mehreren privaten Geräten) seien wegen der minimalen Auswirkung

gen auf die Verluste nicht in Betracht zu ziehen, folgte das Gericht nicht. Die Forderung von ACI c.s., das Vorhandensein von DRM-Technologien für die Berechnung der Privatkopievergütungen zu berücksichtigen, ist laut Berufungsgericht und SONT bereits erfüllt.

Während das Heraufladen rechtswidrig sei, entschied das Berufungsgericht ähnlich wie im Fall FTD gegen Eyeworks, dass das Herunterladen aus rechtswidrigen Quellen für private Zwecke nicht verboten ist. Diese Tatsache müsse auch bei der Berechnung der Privatkopievergütungen berücksichtigt werden.

• Gerichtshof 's-Gravenhage, 15 november 2010, ACI c.s. v. Stichting De ThuisKopie & SONT, LjN BO3982, 200.018.226/01, 05-2233 (Berufungsgericht Den Haag, 15. November 2010, ACI c.s. gegen Stichting De ThuisKopie & SONT, LjN BO3982, 200.018.226/01, 05-2233) NL

Emre Yildirim

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

NO-Norwegen

Mehr Unabhängigkeit für Medienbehörde

Am 22. Oktober 2010 wurde ein Vorschlag zur Änderung des Rundfunkgesetzes in das *Stortinget* (das norwegische Parlament) eingebracht, mit dem der Medienbehörde eine größere Unabhängigkeit im Bereich des Rundfunks verliehen werden sollte. Der Vorschlag sieht unter anderem die Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle vor, deren Aufgabe es wäre, Beschwerden über Entscheidungen der Behörde zu behandeln.

Die Medienbehörde ist ein Verwaltungsorgan, das dem Ministerium für kulturelle Angelegenheiten untersteht und für Fälle in Verbindung mit dem Rundfunkgesetz, dem Gesetz über Medienbesitz und dem Film- und Videogesetz zuständig ist. Darüber hinaus ist die Behörde für die Vergabe von Beihilfen an Presseorgane und lokale Rundfunksender zuständig. Einzelfallentscheidungen werden auf dem Verwaltungsweg und nicht von einem ernannten Gremium getroffen.

Die Frage der Unabhängigkeit wird derzeit für jedes dieser drei Gesetze unterschiedlich gehandhabt. Im Rundfunkbereich gibt es formal keine Unabhängigkeit. Nach dem allgemeinen Regierungs- und Rechtssystem in Norwegen ist die Behörde sowohl in grundsätzlichen Fragen als auch in Einzelfällen dem Ministerium gegenüber weisungsgebunden, obgleich solche Weisungen nur selten erteilt werden. Das Ministerium behandelt auch die Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde und ist in der Theorie sogar

befugt, auch ohne Einspruch Entscheidungen der Behörde aufzuheben. Hinsichtlich des Gesetzes über Medienbesitz ist die Situation praktisch umgekehrt, insofern als die Behörde volle Unabhängigkeit in der Handhabung der Fälle genießt und die Beschwerden von einer unabhängigen Stelle behandelt werden. Bezüglich des Film- und Videogesetzes gibt es eine Art gemischtes System: Das Ministerium befasst sich nicht mit Beschwerden über Alterseinstufungen - diese werden ebenfalls von einer unabhängigen Stelle bearbeitet -, aber das Gesetz schränkt nicht das Weisungsrecht des Ministeriums ein; allerdings wurde von dieser Möglichkeit in der Praxis noch nie Gebrauch gemacht.

Das vorgeschlagene Modell für die Unabhängigkeit im Rundfunkbereich ist sehr komplex und ist ein wichtiger Schritt nach vorn. Ihre volle Unabhängigkeit erhält die Medienbehörde aber dennoch nicht. Die erste Änderung betrifft die Schaffung einer neuen, unabhängigen Beschwerdestelle. Nach § 2-14 des vorgeschlagenen Rundfunkgesetzes würde diese Beschwerdestelle alle Beschwerden über Entscheidungen der Medienbehörde behandeln. Eine wichtige Ausnahme hierzu betrifft die Entscheidungen der Behörde in Verbindung mit der Beurteilung der inhaltlichen Vorgaben für öffentlich-rechtliche Sender. In diesen Fällen ist vorgesehen, dass die Beschwerden weiterhin vom Ministerium für kulturelle Angelegenheiten behandelt werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass die Regierung diese Vorgaben als gesellschaftlich wichtige medienpolitische Instrumente ansieht und folglich die Kontrolle darüber behalten will, wie diese Vorgaben ausgelegt werden. Die Regierung schlägt vor, die bestehende Beschwerdestelle für Fragen des Medienbesitzes in eine neue Medienbeschwerdestelle umzuwandeln, die für alle Beschwerden über Rundfunk- und Medienbesitzangelegenheiten zuständig wäre.

Die zweite Änderung betrifft die Weisungsbefugnis des Ministeriums gegenüber der Behörde sowie das Recht, Entscheidungen der Behörde auch ohne vorliegende Beschwerde aufzuheben. In § 2-15 des Vorschlags ist eindeutig geregelt, dass das Ministerium der Behörde grundsätzlich keine Weisungen in Einzelfällen erteilen oder ihre Entscheidungen revidieren darf. Einzige Ausnahme sind die Fälle, in denen es um die Beurteilung der inhaltlichen Vorgaben für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geht. Das Ministerium kann jedoch nach wie vor die Behörde anweisen, einen bestimmten Fall zu übernehmen. Zudem wird in grundsätzlichen Fragen keine Einschränkungen der Weisungsbefugnis vorgeschlagen. Mit einer Bestimmung zur Sicherstellung von politischer Führung in bestimmten Grundsatzfragen oder Fällen von zentralem sozialen Interesse hat sich das Ministerium zudem gewissermaßen ein „Sicherheitsventil“ einbauen lassen. In diesen Fällen darf der König im Staatsrat eine Entscheidung der Medienbehörde oder der Beschwerdestelle revidieren.

Der Vorschlag soll im Februar vom *Stortinget* beraten werden. Da die Regierung über eine Mehrheit der Sit-

ze verfügt, ist von einer Verabschiedung der Änderungen auszugehen.

• Prop. 7 L (2010-2011) Endringar i kringkastingsloven og medieeierskapsloven (Vorschlag zur Änderung des Rundfunkgesetzes und des Medienbesitzgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12819>

NO

Ingvil Conradi Andersen
Norwegische Medienbehörde

RO-Rumänien

Sanktionen gegen elektronische Medien in sensiblen Fällen

Der *Consiliul Național al Audiovizualului* (nationaler Rat für elektronische Medien - CNA) verhängte am 4. und 9. November 2010 wegen Verstößen gegen Mediengesetze im Zusammenhang mit der Berichterstattung über sensible Fälle und wegen der Nichteinhaltung von Werbevorschriften Geldbußen gegen mehrere kommerzielle rumänische Fernsehsender und sprach gegen weitere Sender öffentliche Verwarnungen aus (siehe unter anderem IRIS 2010-10/38, IRIS 2010-8/42, IRIS 2010-7/33, IRIS 2010-1/38).

Pro TV und Antena 1 wurde ein Geldbuße von jeweils RON 20.000 (EUR 4.650) und Kanal D von RON 5.000 (EUR 1.165) auferlegt, Antena 2 und OTV erhielten eine öffentliche Verwarnung wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Mediengesetzes und der Richtlinien in Zusammenhang mit der Berichterstattung über sensible Fotos von zwei rumänischen Schauspielern, die in Printmedien veröffentlicht worden waren. Die Sanktionen wurden wegen Verletzung mediengesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Klassifizierungskriterien für audiovisuelle Produktionen ausgesprochen. Zwei bekannte, nicht mehr aktive rumänische Schauspieler hatten sich nahezu unbekleidet fotografieren lassen, um gegen Maßnahmen der Regierung zu protestieren, die Löhne, Renten und Einkommen im staatlichen Sektor, darunter auch bei Kunst- und Kultureinrichtungen drastisch zu kürzen. Diese Fotos wurden von mehreren Printmedien in Rumänien veröffentlicht.

Darüber hinaus wurde gegen den kommerziellen Sender Realitatea TV eine Geldbuße von RON 10.000 (EUR 2.330) wegen Verstößen gegen mediengesetzliche Bestimmungen verhängt. Der Sender hatte über vermeintliche Anschuldigungen von Bestechung auf hoher Ebene und Einflussnahme in der sogenannten Angelegenheit „ALRO“ berichtet. Ihm wurde vorgeworfen, die Vorschriften zur objektiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine korrekte Darstellung von Tatsachen und Ereignissen, die Freiheit der eigenen

Meinungsbildung, das Recht am eigenen Bild, die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Verbot, Nutzen aus der Unwissenheit oder dem guten Glauben anderer zu ziehen, verletzt zu haben. Die Angelegenheit „ALRO“ steht im Zusammenhang mit der mutmaßlich rechtswidrigen Privatisierung eines großen Aluminiumproduktionswerks im Süden Rumäniens vor einigen Jahren. Es wird behauptet, der rumänische Präsident und einige ehemalige hochrangige Würdenträger hätten einen der Wettbewerber bevorzugt.

Der CNA sprach darüber hinaus Sanktionen wegen wiederholter Verstöße gegen Werbebeschränkungen durch mehrere kommerzielle Fernsehsender aus. Antena 3, B1 TV und Național TV müssen jeweils RON 20.000 (EUR 4.650) zahlen; OTV, Prima TV, Antena 1 und Realitatea TV erhielten Geldbußen von jeweils RON 10.000 (2.330). Gemäß dem rumänischen Mediengesetz dürfen kommerzielle Fernsehsender pro Stunde höchstens 12 Minuten Werbung und Teleshopping ausstrahlen.

• C.N.A - Comunicat de presă 04.11.2010 (CNA-Pressemitteilung vom 4. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12718>

RO

• C.N.A - Comunicat de presă 09.11.2010 (CNA-Pressemitteilung vom 9. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12718>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

ANCOM-Aktionsplan 2011 veröffentlicht

Im November 2010 veröffentlichte die *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (nationale Verwaltungs- und Regulierungsbehörde im Bereich Kommunikation - ANCOM) ihren Vorschlag für einen Aktionsplan für 2011 zur Beratung (siehe unter anderem IRIS 2010-10/37 und IRIS 2010-9/35).

Im Bereich Frequenzspektrum wird ANCOM eine Studie darüber abschließen, welche Auswirkungen die Nutzung des 900-MHz-Bands für die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten der dritten Generation unter Verwendung von UMTS-Systemen auf den Wettbewerb im mobilen Kommunikationsmarkt hat. Gleichzeitig wird ANCOM die Bedeutung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund ungleichmäßiger Zuweisung des 900-MHz-Bands unter Berücksichtigung der Liberalisierung seiner Nutzung bewerten und Lösungen für diese Verzerrungen aufzeigen.

Andererseits wird ANCOM die zweite Gesetzgebung im Bereich Frequenzspektrum ändern, indem das Verfahren für die Beantragung und Vergabe von Lizenzen für die Frequenznutzung überprüft wird, und wird

in Abhängigkeit von der Strategie der Regierung erforderliche Maßnahmen für die Digitalisierung der TV-Verbreitung umsetzen.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Infrastruktur elektronischer Kommunikationsnetze wird ANCOM ihre neuen Pflichten entsprechend dieser Vorgabe wahrnehmen.

Zum Nutzerschutz beabsichtigt ANCOM, Qualitätsparameter für die Weiterverbreitung von audiovisuellen Medienprogrammen zu definieren, die im Verhältnis zu Endnutzern anzuwenden sind, sowie einen Leitfaden für Mindestbedingungen zu erarbeiten, die in Verträgen zwischen elektronischen Kommunikationsanbietern und Endnutzern enthalten sein müssen. ANCOM wird darüber hinaus überwachen, ob die Anbieter ihrer Verpflichtung nachkommen, ihre Anwender angemessen über die von ihnen angebotenen Kommunikationsdienste zu informieren.

Der Aktionsplan für 2011 umfasst sieben Ziele, die in 14 Programme und 47 Maßnahmen unterteilt sind.

• Proiectul planului de acțiuni al ANCOM pentru anul 2011; Comunicat de presă 04.11.2010 (Entwurf des ANCOM-Aktionsplans für 2011; Pressemitteilung vom 4. November 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12853>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Vorschriften zur Behandlung von Online-Leserkommentaren

Der jüngste Plenarbeschluss Nr. 16 des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation „Über die gerichtliche Anwendung des Gesetzes der Russischen Föderation zur Regulierung der Massenmedien“ vom 15. Juni 2010 (siehe IRIS 2010-6/40) befasst sich mit der Haftung zu Äußerungen von Lesern/Zuschauern in Foren und Chats von Internet-Sites, die als Medieneinrichtungen registriert sind. Wird dieser Bereich der Website nicht moderiert, kann eine solche Medieneinrichtung nur haftbar gemacht werden, wenn eine Beschwerde der *Roskomnadzor* (föderale Aufsichtsbehörde für Telekommunikation, Informationstechnologie und Massenmedien) oder eines Staatsanwalts vorliegt, derzufolge die Äußerung in ihrem Inhalt einen Missbrauch der Medienfreiheit darstellt, und wenn die Äußerung nicht berichtigt (oder gelöscht) und anschließend von einem Gericht für rechtswidrig befunden wird.

Bald nach dieser Beschlussfassung erließ der Leiter der *Roskomnadzor* am 6. Juli 2010 Verordnung

Nr. 420, mit der die „Vorschriften für die Zustellung von Einsprüchen gegen unzulässigen Missbrauch der Informationsfreiheit in Massenmedien, die über Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich des Internets verbreitet werden,“ genehmigt wurden. *Roskomnadzor* ist im Grunde eine staatliche Kontrollinstanz für den Bereich Medien und Telekommunikation und beim Ministerium für Nachrichtenwesen und Massenkommunikation angesiedelt.

Nach den Vorschriften fertigt ein *Roskomnadzor*-Mitarbeiter in Fällen, in denen Kommentare auf als Massenmedien registrierten Websites erscheinen, die mutmaßlich gegen die Medienfreiheit verstoßen, einen Screenshot mit dem fraglichen Material an. Er wird dem vom Mitarbeiter erstellten Bericht als Kopie beigefügt. Unmittelbar darauf übersendet *Roskomnadzor* der Medieneinrichtung einen Einspruch mit der Aufforderung, das Material zu entfernen oder zu bearbeiten. Der Einspruch wird von einem Abteilungsleiter von *Roskomnadzor* unterzeichnet und entsprechend den Regeln der Behörde ausgefertigt.

Der eingescannte Einspruch wird dem Redaktionsbüro der Online-Medieneinrichtung an die auf der Website angegebene E-Mail-Adresse unter Anforderung einer Empfangsbestätigung sowie per Fax zugestellt. Tatsache und Zeitpunkt der Versendung des Einspruchs werden dokumentiert. Die Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahme wird einen Arbeitstag nach Versand überprüft.

Wird der Aufforderung, die Kommentare zu entfernen, nicht nachgekommen oder behebt eine Bearbeitung die Anzeichen für einen Missbrauch der Medienfreiheit nicht, wird dem Redaktionsbüro eine offizielle Verwarnung zugestellt. Die von der *Roskomnadzor* ausgesprochenen Verwarnungen können zu einer Zwangsschließung der Medieneinrichtung führen. Diese Vorschriften sind bereits in einer Reihe von Fällen angewandt worden.

• Порядок направления обращений о недопустимости злоупотреблений свободой массовой информации к средствам массовой информации, распространение которых осуществляется в информационно - телекоммуникационных сетях, в том числе в сети Интернет (Vorschriften für die Zustellung von Einsprüchen gegen unzulässigen Missbrauch der Informationsfreiheit in Massenmedien, die über Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich des Internets verbreitet werden)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12797>

RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SE-Schweden

Direkte Verlinkung auf gestreamte Übertragungen verletzt das Urheberrecht

Im Herbst 2007 übertrug der schwedische Fernsehka-

nal Canal+ Eishockeyspiele auf Pay-per-View-Basis unter anderem als Live-Stream im Internet. Die Übertragungen wurden von der Firma C More Entertainment AB produziert, die auch die Rechte daran besaß.

Im Oktober und November 2007 veröffentlichte eine Person auf ihrer Website, einer inoffiziellen Fan-Site ihrer favorisierten schwedischen Eishockeymannschaft, Links zu den Übertragungen der Spiele. Durch Verfolgen der Hyperlinks erhielten Besucher über ihren Computer einen direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen.

C More Entertainment AB reichte Klage ein, und der Täter wurde wegen Verstoßes gegen das schwedische Urheberrechtsgesetz verfolgt. Die Vorwürfe stützten sich auf die Tatsache, dass die Übertragungen Kunstwerke darstellten und durch die verwandten Schutzrechte der Hersteller von Ton- und Bildaufnahmen geschützt waren.

Die Verteidigung bestritt alle Vorwürfe, unter anderem weil die Sender nicht dem Urheberrecht unterlägen und die mutmaßlichen Handlungen keine relevante Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellten.

Das Gericht stellte fest, dass ein Eishockeyspiel an sich nicht urheberrechtlich geschützt sein könne. Eishockeyspieler schufen nämlich keine Kunstwerke und seien auch keine ausübenden Künstler im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Das Gericht folgte aber dem vom Kläger vorgelegten Rechtsgutachten eines Rechtsgelehrten und stellte fest, dass Fernsehsendungen dann dem Urheberrecht unterliegen können, wenn ihre Elemente (Töne, visuelle Effekte, Kommentare usw.) ein Kunstwerk darstellen.

Dazu befand das Gericht, die fraglichen Übertragungen hätten aus Elementen wie komplexer Kameraarbeit bestanden, die sich nicht im Voraus bestimmen ließen. Ferner seien die Übertragungen in ihrer Gesamtheit, d. h. die Koordination durch den technischen Produzenten, die Bildwahl, das Timing usw., individuelle und originale Darbietungen, durch die dem technischen Produzenten (C More Entertainment AB) ein Urheberrecht zuteil werde. Darüber hinaus seien die Kommentare zu den Spielen original und von persönlichem Charakter.

Daher fielen die Übertragungen in den Schutzbereich des Urheberrechtsgesetzes. Außerdem habe C More Entertainment AB als Produzentin der Übertragungen auch verwandte Schutzrechte an diesen.

Indem der Täter Benutzern durch Links auf seiner Website (Direktverlinkung) einen direkten und kostenlosen Zugang zu den Spielen gewährt habe, habe er die Übertragungen öffentlich wiedergegeben. Da die Übertragungen ohne Zustimmung von C More Entertainment AB zur Verfügung gestellt worden seien,

handele es sich um eine Verletzung der Rechte des Unternehmens an den Übertragungen.

Somit wurde der Täter des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz für schuldig befunden. Er wurde daher zur Zahlung einer Geldstrafe und von Schadenersatz an C More Entertainment AB verurteilt.

• Hudiksvalls tingsrätts dom den 10 november 2010 i mål nr B 1230-09 (Urteil des Bezirksgerichts Hudiksvall vom 10. November 2010, Az. B 1230-09)

SV

Michael Plogell and Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

SI-Slowenien

Gesetz über den slowenischen Hörfunk und das slowenische Fernsehen per Referendum abgelehnt

Das *Zakon o Radioteleviziji Slovenija* (Gesetz über den slowenischen Hörfunk und das slowenische Fernsehen - ZRTVS-2) passierte am 20. Oktober 2010 das slowenische Parlament. Da die führenden parlamentarischen Oppositionsparteien vehement gegen das Gesetz waren, initiierten sie ein Referendum. Diese Möglichkeit besteht als „ultimatives politisches Instrument zur Verhinderung eines Gesetzes“.

Die Mitglieder der slowenischen demokratischen Partei (SDS) und der slowenischen Nationalpartei (SNS) wie auch ein Mitglied der regierenden Sozialdemokraten riefen zu einem Referendum auf. Das Hauptthema der Referendumskampagne war der Eigentumsstatus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Wie die Opposition führen Teile der Fachwelt und Angestellte des slowenischen Hörfunks und Fernsehens (RTVS) an, der Status des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, der ihn zum direkten Erhalt von Haushaltsmitteln berechtigt, sei durch das neue Gesetz gefährdet. Derzeit hat RTVS zum Teil die Organisationsstruktur einer Aktiengesellschaft. Der neue Status wird formal als autonome Körperschaft des öffentlichen Rechts mit besonderer nationaler und kultureller Bedeutung definiert (im Gegensatz zum früheren Status als öffentliche Einrichtung).

Das Gesetz über den slowenischen Hörfunk und das slowenische Fernsehen enthält einige weitere kritische Punkte. Die Gegner des Gesetzes machen geltend, die Beiträge der Abonnenten würden zu einem Problem werden, sollte RTVS zu einem kommerziellen Unternehmen umgewandelt werden. Andererseits legt das neue Gesetz keine Obergrenze für die Höhe der Abonnementskosten fest. Ein weiteres Problem im Bezug auf den neuen materiellen Status von RTVS betrifft die mögliche Inbesitznahme von öffentlichem Eigentum.

Darüber hinaus gibt es noch weitere umstrittene Themen, in erster Linie die anvisierte Struktur des Programmrats und die Forderung, dass slowenische Staatsbürger, die aus den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken stammen, das Recht haben, im Programmangebot durch bestimmte Sendezeitquoten vertreten zu sein.

Der Programmrat von RTVS wurde auf sieben Mitglieder reduziert, von denen drei vom Nationalrat und eines von der Regierung gewählt werden. Dies könnte eine politische Vorprägung bei der Stimmenmehrheit mit sich bringen.

In der öffentlichen Diskussion über „Programmfenster“ für Bürger aus den ehemaligen jugoslawischen Teilrepubliken wurden zwei Standpunkte in die Debatte eingebracht: Die Bürger unterschiedlicher jugoslawischer Herkunft sind per Gesetz nicht als nationale Minderheiten anerkannt, wengleich sie eine große Gruppe stellen. Die Ombudsfrau erklärte, die durch das Gesetz angenommene Lösung sei gerecht und Slowenien solle sich an die demokratischen europäischen Standards in Bezug auf ethnische Gruppierungen halten. Andererseits machte das Mediendirektorat beim Kulturministerium geltend, RTVS biete speziell für die betreffenden gesellschaftlichen Gruppen eine Menge an Inhalten und es gebe keinen rechtlichen oder faktischen Grund oder Bedarf für Änderungen, wie sie sich aus dem neuen Gesetz ergeben.

Das Referendum über das slowenische Hörfunk- und Fernsehgesetz fand nach einer offiziellen Referendumskampagne am 12. Dezember 2010 statt. Ungeachtet der unterschiedlichen vorstehend angesprochenen Fragestellungen vereinheitlichte die im Referendum gestellt Frage das Problem indem man für sie folgenden Wortlaut gewählt hatte: „Sind Sie dafür, dass das Gesetz über den slowenischen Hör- und Fernsehfunk, das am 20. Oktober 2010 vom Parlament verabschiedet wurde, in Kraft tritt?“. Das Gesetz wurde von 73% der Wähler bei einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung (15%) abgelehnt.

• Predlog za tretjo obravnavo Zakona o Radioteleviziji Slovenija, ZRTVS-2 (Vorschlag (endgültig) für das Gesetz über den slowenischen Hör- und Fernsehfunk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12810>

SL

• Odlok o razpisu zakonodajnega referenduma o Zakonu o Radioteleviziji Slovenija, ZRTVS-2 (Verordnung zum Aufruf zu einem Legislativreferendum über das Gesetz über den slowenischen Hör- und Fernsehfunk)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12811>

SL

Renata Šribar

*Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität
Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des
Friedensinstituts Ljubljana*

SK-Slowakei

Zusammenschluss des slowakischen Fernsehens und des slowakischen Hörfunks

Am 3. November 2010 wurde dem Nationalrat der slowakischen Republik („NRSR“) der Gesetzentwurf zum slowakischen Hörfunk und slowakischen Fernsehen („Entwurf“) vorgelegt, der vom Kulturministerium entsprechend der Grundsatzserklärung der Regierung für 2010-2014 vorgeschlagen wurde. Darin verpflichtet sich die Regierung, einen neuen Rahmen für die Finanzierung, Organisation und Funktionsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Medien zu schaffen, um deren Arbeit effektiver zu machen und ihren öffentlich-rechtlichen Charakter zu stärken. Nach der Grundsatzserklärung kann gerade Kultur in den kommenden Jahren bei der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der slowakischen Republik eine wichtige Rolle spielen. Am 4. November 2010 stimmte der NRSR dem Vorschlag des Kulturministers zu, den entsprechenden Entwurf in einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren zu diskutieren. Der Entwurf durchläuft derzeit die zweite Lesung.

Nach dem Entwurf, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll, werden das slowakische Fernsehen (STV) und der slowakische Hörfunk (SRo) zu einer neuen einheitlichen öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit dem Namen Slowakischer Hör- und Fernsehfunk („RTS“) fusionieren und die Aktiva von STV und SRo auf diese neue Einrichtung übertragen. Nach § 1 der Vorlage wird RTS eine nationale, unabhängige öffentlich-rechtliche Informations-, Kultur- und Bildungseinrichtung im Bereich Hörfunk und Fernsehen. Die Schaffung von RTS wird der erste Schritt zur Einführung eines neuen Modells öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der slowakischen Republik. In Übereinstimmung mit der Begründung zur Vorlage liegt der Hauptgrund für diesen Schritt darin, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vor noch höheren Schulden zu bewahren und Bedingungen für seine Konsolidierung zu schaffen. Sollte die Fusion stattfinden, werden für 2011 Einsparungen von mindestens EUR 1,65 Millionen erwartet.

Die wichtigsten Änderungen, die durch die Vorlage eingeführt werden, betreffen die Organe von RTS. Die Vorlage schafft neue Organe, nämlich den Generaldirektor und den Beirat. Der Generaldirektor als satzungsmäßiges Organ von RTS zeichnet verantwortlich für die Entwicklungsstrategie und die Umsetzung der Ziele und Haupttätigkeiten von RTS, während der Beirat die Verpflichtung von RTS, das Gesetz zu achten, und die Erreichung der Ziele dieser neuen öffentlich-rechtlichen Einrichtung überwacht. Um die Qualität und professionelle Überwachung zu gewährleisten, wird der neunköpfige Beirat entsprechend § 9 des Entwurfs aus unabhängigen Fachleuten bestehen, die

sich aus je zwei Fachleuten der Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Recht sowie aus drei Wirtschaftsfachleuten rekrutieren. Beide Organe werden von den Mitgliedern des NRSR gewählt und abberufen. Darüber hinaus wird der Beirat das Recht haben, dem zuständigen Ausschuss des NRSR vorzuschlagen, den Generaldirektor abzurufen. Gegenwärtig gibt es drei Organe sowohl bei STV (Beirat, Kontrollausschuss und Generaldirektor) als auch bei SRo (Hörfunkrat, Kontrollausschuss, Generaldirektor); ihre satzungsmäßigen Organe, die Generaldirektoren, werden von den jeweiligen Räten gewählt und abberufen.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Zahl von 36 Mitgliedern in den Räten und Kontrollausschüssen von STV und SRo auf 9 Beiratsmitglieder von RTS reduziert werden. Andererseits ist festzuhalten, dass nach der Vorlage weder die Stellung, das Ziel und der Umfang der Haupttätigkeiten von RTS noch die finanziellen Mittel geändert werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass in Zukunft die Gebühren für öffentlich-rechtliche Dienste des slowakischen Fernsehens und des slowakischen Hörfunks abgeschafft werden und durch eine einheitliche Zahlung aus dem Staatshaushalt ersetzt werden sollen.

Wenngleich öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die sowohl Fernsehen als auch Hörfunk anbieten, in vielen Ländern zu finden sind, stieß der Gesetzentwurf in der Slowakei doch auf heftige Kritik. Es gibt zahlreiche Gegner nicht nur wegen des Entwurfs an sich, sondern auch wegen der kurzen Frist, die der Kulturminister für den Zusammenschluss der beiden Institutionen mit mehreren hundert Angestellten vorsieht. Kritikern zufolge zielt die Fusionsentscheidung für STV und SRo darauf ab, die Kontrolle über beide Medienorganisationen zu erlangen. Der Generaldirektor von STV ist überzeugt, dass der Entwurf den Umfang des Programmangebots im öffentlich-rechtlichen Programm einschränken und reduzieren wird. Dessen ungeachtet beharrt der amtierende Kulturminister darauf, dass mit dem Modell darauf abgezielt werde, den Status öffentlich-rechtlicher Medien zu stärken und die aktuellen finanziellen Probleme von STV zu lösen.

• Vládný návrh zákona o Rozhlase a televízii Slovenska a o zmene a doplnení niektorých zákonov (Gesetzesvorlage zum slowakischen Hörfunk und slowakischen Fernsehen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12860>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechová

Kalender

Broadcast Evolution Summit 2011

17. - 19. Januar 2011

Veranstalter: Marcus Evans

Ort: Cannes

Information & Anmeldung

Tel.: +357 22 849 300

E-Mail: WebEnquiries@marcusevanscy.com

<http://www.broadcastevolutionssummit.com/>

Bücherliste

Féral-Schuh, Ch.,

Cyberdroit, Le droit à l'épreuve de l'internet

6e édition

2010, Dalloz-Sirey

ISBN 978-2247101207

<http://www.dalloz.fr/>

Montels, B.,

Contrats de l'audiovisuel

2e édition

2010, Litec

ISBN 978-2711012909

<http://boutique.lexisnexis.fr/jcshop3/home?site=jcshop3&showproduct=45102&from=home>

Dubouis, L.,

Les grands textes du droit de l'Union européenne

2010, Dalloz

ISBN 9782247090051

<http://boutique.dalloz.fr/Produit.aspx?ProduitID=709005>

Spindler, G.,

E-Commerce Law in Europe and the USA

2010, Springer

ISBN 978-3642077401

<http://www.springer.com/law/book/978-3-540-43184-8>

Hammonds, LLP

E-Commerce and Convergence: A Guide to the Law of

Digital Media: Information Technology

2010, Bloomsbury Professional

ISBN 978-1845924522

<http://www.bloomsburyprofessional.com/582/Bloomsbury-Professional-E-Commerce-and-Convergence-A-Guide-to-the-Law-of-Digital-Media-4th-edition.html>

Castendyk, O.,

Fälle zum Medienrecht

2010, Beck Juristischer Verlag

ISBN 978-3406597671

http://www.amazon.de/F%3%A4lle-zum-Medienrecht-Oliver-Castendyk/dp/340659767X/ref=sr_1_26?s=books&ie=UTF8&qid=1288693086&sr=1-26

Büscher, W.,

Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht:

Kommentar

2010, Heymanns

ISBN 978-3452273307

<http://www.wolterskluwer.de/wkd/shop/shop,1/gewerblicher-rechtsschutz-urheberrecht-medienrecht,978-3-452-27330-7,carl-heymanns-verlag,,8308/>

Scheuer, A., Roßnagel, A., Kleist, Th.,

Europäisches und nationales Medienrecht im Dialog: Recht -

Politik - Kultur - Technik - Nutzung

2010; Nomos

ISBN 978-3832962418

[http://www.nomos-](http://www.nomos-shop.de/trefferListe.aspx?q=Europ%C3%A4isches+und+nationales+M)

[shop.de/trefferListe.aspx?q=Europ%C3%A4isches+und+nationales+M](http://www.nomos-shop.de/trefferListe.aspx?q=Europ%C3%A4isches+und+nationales+M)

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.